

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0731/2015/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	29.10.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

Wahl einer weiteren Vertreterin/eines weiteren Verteters sowie die Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Moorrege hat sich dazu entschieden, Mitglied im Zweckverband Breitband Südholstein zu werden. Es sind Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu wählen.

Zunächst besteht die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die gesetzlichen Vertreter sind die jeweiligen Bürgermeister/innen, so dass der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege kraft seines Amtes Mitglied ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 ist der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herr Dirk Behnisch, im Verhinderungsfall automatisch auch Vertreter in der Verbandsversammlung.

Die Verbandsmitglieder entsenden gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese zwei Personen sind von der Gemeindevertretung zu wählen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege wählt _____ als weitere Vertreterin / weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein.

Die Gemeindevertretung Moorrege wählt _____ als Stellvertreterin / Stellvertreter der weiteren Stellvertreterin / des weiteren Stellvertreters.

Weinberg

Anlagen: -/-

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 716/2015/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 19.08.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	23.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

Jahresrechnung 2014 Ev. Kindertagesstätte St. Michael

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Jahresrechnung 2014 (Anlage 1) für den evangelischen Kindergarten St. Michael vorgelegt. Die Ergebnisrechnung nach Doppik weist einen Jahresfehlbetrag von 15.608,71 Euro aus. Außerdem wurden in der Jahresrechnung 2013 Anschaffungskosten in Höhe von 3.561,22 Euro nicht berücksichtigt, um deren Ausgleich jetzt gebeten wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Fehlbetrag von 15.608,71 Euro kommt im Wesentlichen durch höhere Personalkosten für die Erweiterung des Spätdienstes bis 15.00 Uhr sowie den Mehrausgaben für die Unfallverhütungsmaßnahmen, die Sicherung des Außengeländes sowie die Einrichtung des Materialraumes zustande. Mehreinnahmen sind bei den Elternbeiträgen (hier Sozialstaffel) zu verzeichnen.

Der gemeindliche Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat die Jahresrechnung am 18.06.2015 stichprobenartig überprüft. Die sich aus der Jahresrechnung ergebenden Nachfragen wurden vom Kita-Werk auskömmlich beantwortet. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung empfiehlt die Jahresrechnung 2014 anzuerkennen und Entlastung zu erteilen.

Finanzierung:

Das Defizit in Höhe 15.608,71 Euro sowie die Anschaffungskosten aus 2013 in Höhe von 3.561,22 Euro sind durch eine Entnahme aus der Rücklage zu finanzieren.

Fördermittel durch Dritte:

Betriebskostenzuschuss des Kreises: 1.690,00 Euro, Sozialstaffelausgleich des Kreises: 16.436,25 Euro.

Personalkostenzuschuss des Landes: 34.800 Euro. Die für das Jahr 2014 tatsächlich erwarteten aber noch nicht geleisteten Erträge aus Personalkostenzuschüssen des Landes wurden im Rahmen der Periodenabgrenzung bereits als Forderung in der Jahresrechnung (Rechnungsabgrenzungsposten) berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2014 der ev. Kita St. Michael Moorrege anzuerkennen. Das Defizit 2014 in Höhe von 15.608,71 Euro sowie die Nachzahlung aus 2013 in Höhe von 3.561,22 Euro sind durch eine Entnahme aus der Rücklage zu finanzieren.

(Weinberg)

Anlagen: Jahresrechnung 2014 Ev. Kita St. Michael Moorrege



Kirchliches Verwaltungszentrum, Postfach 1752, 25407 Pinneberg

Gemeinde Moorrege
Frau Jabs
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Kirchliches Verwaltungszentrum

Bahnhofstraße 18-22, 25421 Pinneberg

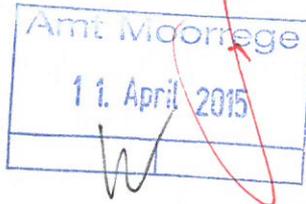
Marion Dombaj
schäftsbereich Finanzen
Kindertagesstätten

Telefon: (04101) 84 50 - 242
Telefax: (04101) 84 50 - 423

Marion.Dombaj@kirchenkreis-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

10.04.2015

Aktenzeichen:



Nachrichtlich:

Kita-Werk Pinneberg – Herr Brenner
Ev. Kindertagesstätte Moorrege – Frau Maaß

Jahresabschluss 2014 für die Ev. – Luth. Kindertagesstätte in Moorrege

Sehr geehrte Frau Jabs,

als Anlage erhalten Sie den Jahresabschluss 2014 inkl. Erläuterungen sowie die
Gesamtbetrachtung.

Der Betriebskostenzuschuss 2014 beträgt 161.238,71 €.
Die Berechnungen und sonstigen Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden
Jahresabschluss.

Wir bitten um Ausgleich des Defizits in Höhe von 15.598,71€ unter Angabe des
Verwendungszwecks : 13400 - Defizit Jahresabschluss 2014

sowie der Anschaffungskosten aus 2013 in Höhe von 3.561,22 € unter Angabe des
Verwendungszwecks : 13400 – Anschaffungskosten aus JR 2013

auf das Konto der Kita bei der Evangelische Bank:

IBAN: DE95 5206 0410 2306 4900 00
BIC: GENODEF1EK1

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Dombaj

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2014

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2014

Erträge	Ist 2014	Plan 2014	Abweichung
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	11.929,60	6.800,00	5.129,60
40340 Erlöse - Getränke	1.989,00	2.160,00	-171,00
41600 Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	97.479,25	98.200,00	-720,75
41780 Sozialstaffel	16.436,25	10.140,00	6.296,25
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	914,00	0,00	914,00
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	1.137,81	1.500,00	-362,19
45130 Zuschüsse der Länder	34.800,00	32.470,00	2.330,00
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	30.512,79	37.350,00	-6.837,21
45136 Zuschuss Land - Sprachförderun	6.840,00	2.000,00	4.840,00
45138 Zusch.Land - Fachberatung	2.024,68	0,00	2.024,68
45140 Zuschüsse von Kreisen	1.690,00	1.690,00	0,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	161.238,71	145.630,00	15.608,71
45151 Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg	56,00	0,00	56,00
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	19.802,00	19.700,00	102,00
46100 Allgemeine Spenden	500,00	0,00	500,00
46200 Zweckgebundene Spenden	2.163,60	100,00	2.063,60
46300 Kollekten	128,47	0,00	128,47
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	7.828,19	0,00	7.828,19
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	986,84	0,00	986,84
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	13.656,41	0,00	13.656,41
50700 Schadenersatzleistung Dritter	1.595,34	0,00	1.595,34
50900 Weit.sonst.betriebl.Erträge	1.063,62	0,00	1.063,62
56100 Ertragszinsen Kontokorrent	776,36	0,00	776,36
83100 Entnahme aus Rücklagen	3.101,11	0,00	3.101,11

Aufwendungen	Ist 2014	Plan 2014	Abweichung
60100 Verpflegung	6.648,70	6.800,00	-151,30
60140 Getränkekosten	1.812,52	2.160,00	-347,48
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	17,25	120,00	-102,75
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	242.881,84	231.600,00	11.281,84
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	5.000,00	-5.000,00
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	33.769,81	32.400,00	1.369,81
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	585,00	0,00	585,00
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	286,00	0,00	-286,00
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	1.137,81	1.000,00	137,81
61081 Personal - Reinigung	20.213,52	19.850,00	363,52
61082 Personal - Küche	1.140,40	0,00	1.140,40
61084 Personal - Hausmeister	483,66	2.100,00	-1.616,34
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.202,12	850,00	352,12
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	105,70	0,00	105,70
64000 Personalbezogener Sachaufwand	205,00	100,00	105,00
64500 Mitarbeitervertretung	1.800,00	1.800,00	0,00
64600 Aus- und Fortbildung	1.364,38	2.500,00	-1.135,62
64601 Fachberatung	1.739,00	1.980,00	-241,00
64603 Fachberatung mit Landesförderg	535,94	0,00	535,94
65240 Abschreib.BGA	699,85	0,00	699,85
65290 Abschreib.GWG	286,99	2.600,00	-2.313,01
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	12.852,00	15.120,00	-2.268,00
70210 Lehr-u.Lernmaterial	3.787,17	3.700,00	87,17

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2014

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2014

Aufwendungen	Ist 2014	Plan 2014	Abweichung
70230 Veranstaltung	1.452,20	700,00	752,20
70300 Geschäftsaufwand	635,60	900,00	-264,40
70320 Bücher, Zeitschriften	185,82	250,00	-64,18
70410 Telefon- und Internetkosten	749,33	700,00	49,33
70500 Reisekosten	13,00	250,00	-237,00
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	4.577,66	1.500,00	3.077,66
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	5.440,92	100,00	5.340,92
70901 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	1.576,34	0,00	1.576,34
70950 Mitgliedsbeiträge	420,00	420,00	0,00
71163 Wartung Feuerlöscheinrichtung	76,76	100,00	-23,24
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	320,77	200,00	120,77
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	5.010,89	2.500,00	2.510,89
71220 Instandhaltung Gebäude	23.538,55	2.000,00	21.538,55
72110 Abfallgebühren	567,48	530,00	37,48
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	850,00	850,00	0,00
72150 Schornsteinreinigung	0,00	100,00	-100,00
72200 Versicherungen	1.081,56	1.080,00	1,56
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	3.777,48	0,00	3.777,48
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	2.156,98	0,00	2.156,98
75210 Heizung, Brennstoffkosten	6.100,00	6.100,00	0,00
75220 Strom	2.279,29	2.000,00	279,29
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	15.604,81	0,00	15.604,81
77200 Langfristige Zinsaufwendungen	200,18	210,00	-9,82
77900 Sonstige Zinsen und ähnl.Aufw.	6.340,02	7.570,00	-1.229,98
83300 Zuführung zu Rücklagen	2.139,73	0,00	2.139,73
Gesamt Erträge	418.650,03	357.740,00	60.910,03
Gesamt Aufwendungen	418.650,03	357.740,00	60.910,03
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0730/2015/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 28.10.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	23.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

Haushalt 2016 ev. Kindertagesstätte St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hat mit Schreiben vom 23.07.2015 den anliegenden Haushaltsplanentwurf 2016 für die Kindertagesstätte der Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 246.150 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 389.300 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 143.250 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der Kindertagesstätte entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Mehrausgaben ergeben sich u.a. durch die Tarifierhöhung für die Beschäftigten, eine Servicepauschale für die Pflege der Internetseite sowie den Anschaffungen eines Industriegeschirrspülers (2.200 Euro) und die Ersatzbeschaffung eines Gartenschuppens (3.500 Euro).

Mehreinnahmen sind durch die Erhöhung der Elternbeiträge durch den Kreis Pinneberg und der vermehrten Nachfrage nach den Spätdiensten bis 15.00 Uhr zu verzeichnen. Beim Landeszuschuss zu den Personalkosten rechnet der Kirchenkreis mit einer niedrigeren Zuweisung.

Der Kreis Pinneberg hat zwischenzeitlich die Landeszuschüsse für die Jahre 2012 und 2013 spitz abgerechnet. Für diese Jahre hat der Kirchenkreis eine Nachzahlung von 10.467,99 Euro erhalten. Die Abrechnung des Landeszuschuss 2014 soll Ende 2015 erfolgen.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte beträgt für das Jahr 2016 143.250 Euro und ist bei der Hhst. 46400.71700 bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kirchenkreis erhält für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ein Betriebskostenzuschuss des Kreises in Höhe von 1.690,00 Euro und rechnet mit einem Personalkostenzuschuss des Landes in Höhe von 30.200 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt der Kindertagesstätte dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein für den Betrieb der ev. Kindertagesstätte St. Michael für das Haushaltsjahr 2016 einen Zuschuss in Höhe von höchstens 143.250,00 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2015 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen:

Haushalt 2016 ev. Kindertagesstätte St. Michael Moorrege

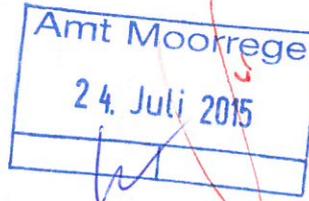


Kirchliches Verwaltungszentrum, Postfach 1752, 25407 Pinneberg

Kirchliches Verwaltungszentrum

Bahnhofstraße 18-22, 25421 Pinneberg

Amt Moorrege
Gemeinde Moorrege
Frau Jabs
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Marion Dombaj

Geschäftsbereich Finanzen

Kindertagesstätten

Telefon: ((04101) – 8450 - 242

Telefax: (04101) 84 50 - 423

Marion.Dombaj@kirchenkreis-hhsh.de

www.kirchenkreis-hhsh.de

23.07.2015

Aktenzeichen: 33061

Haushaltsplan 2015
Ev. Kindergarten St. Michael in Moorrege

Sehr geehrte Frau Jabs,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen den Haushaltsplan 2016 inkl. Erläuterungen, sowie die Gesamt-Betrachtung.

Der Betriebskostenzuschuss 2016 beträgt 143.250,-- €.

Wenn Sie Fragen haben, sind wir Ihnen gern behilflich.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Marion Dombaj

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2016

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2015

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2014

Erträge	Plan 2016	Plan 2015	Ist 2014
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	19.000,00	12.670,00	11.929,60
40340 Erlöse - Getränke	2.100,00	1.980,00	1.989,00
41600 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	114.800,00	100.440,00	97.479,25
41780 Sozialstaffel	20.300,00	16.350,00	16.436,25
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	0,00	0,00	914,00
44220 Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis	1.000,00	1.000,00	1.137,81
45130 Zuschüsse der Länder	30.200,00	35.300,00	34.800,00
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	27.200,00	40.170,00	30.512,79
45136 Zuschuss Land - Sprachförderun	6.000,00	6.840,00	6.840,00
45138 Zusch. Land - Fachberatung	0,00	0,00	2.024,68
45140 Zuschüsse von Kreisen	1.690,00	1.690,00	1.690,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	143.250,00	138.690,00	161.238,71
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	0,00	0,00	56,00
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	23.760,00	23.760,00	19.802,00
46100 Allgemeine Spenden	0,00	0,00	500,00
46200 Zweckgebundene Spenden	0,00	100,00	2.163,60
46300 Kollekten	0,00	0,00	128,47
49100 Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	0,00	0,00	7.828,19
49200 Ertr. Auflösg. SoPo ohne Fin. d.	0,00	0,00	986,84
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	13.656,41
50700 Schadenersatzleistung Dritter	0,00	0,00	1.595,34
50900 Weit. sonst. betriebl. Erträge	0,00	0,00	1.063,62
56100 Ertragszinsen Kontokorrent	0,00	0,00	776,36
83100 Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	3.101,11

Aufwendungen	Plan 2016	Plan 2015	Ist 2014
60100 Verpflegung	14.300,00	8.180,00	6.648,70
60140 Getränkekosten	2.100,00	1.980,00	1.812,52
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	140,00	140,00	17,25
61030 Pers. aufw. privatr. ang. Mitarb.	246.150,00	245.670,00	242.881,84
61074 Aufw. f. Aushilfen, n. Stellenplan	5.130,00	5.120,00	0,00
61075 Aufw. f. Fremdpersonal, Zeitarb.	31.000,00	36.690,00	33.769,81
61076 Aufw. f. ehrenamt. Tät. b. 720 €	0,00	0,00	585,00
61077 Aufw. f. ehrenamt. Tät. b. 2.400 €	0,00	0,00	286,00
61079 Weit. so. Pers. a. Lohn- u. Geh. ch.	1.000,00	1.000,00	1.137,81
61081 Personal - Reinigung	21.500,00	20.850,00	20.213,52
61082 Personal - Küche	4.700,00	4.490,00	1.140,40
61084 Personal - Hausmeister	2.350,00	2.250,00	483,66
62200 Gesetzl. Unf. vers., Berufsgen.	1.000,00	1.000,00	1.202,12
62300 Ausgleichsabgabe SchwBG	110,00	110,00	105,70
64000 Personalbezogener Sachaufwand	100,00	100,00	205,00
64500 Mitarbeitervertretung	2.090,00	1.900,00	1.800,00
64600 Aus- und Fortbildung	2.500,00	2.500,00	1.364,38
64601 Fachberatung	1.980,00	1.980,00	1.739,00
64603 Fachberatung mit Landesförderg	0,00	0,00	535,94
65240 Abschreib. BGA	0,00	0,00	699,85
65290 Abschreib. GWG	0,00	1.000,00	286,99
69100 Aufw. innerki. Verw. kostenerst.	15.120,00	15.120,00	12.852,00

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2016

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2015

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2014

Aufwendungen	Plan 2016	Plan 2015	Ist 2014
70210 Lehr-u.Lernmaterial	0,00	0,00	3.787,17
70220 Spiel-u.Beschäft-material	4.000,00	4.000,00	0,00
70230 Veranstaltung	700,00	700,00	1.452,20
70300 Geschäftsaufwand	1.000,00	1.000,00	635,60
70320 Bücher, Zeitschriften	250,00	250,00	185,82
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	0,00	600,00	0,00
70410 Telefon- und Internetkosten	1.180,00	770,00	749,33
70420 Kabel- und Rundfunkgebühren	70,00	0,00	0,00
70500 Reisekosten	250,00	250,00	13,00
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.000,00	1.000,00	4.577,66
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.700,00	1.700,00	0,00
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	100,00	5.440,92
70901 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	1.576,34
70950 Mitgliedsbeiträge	420,00	420,00	420,00
71112 Fremdleistung Fensterreinigung	750,00	0,00	0,00
71130 Aufwendungen Hauswartzdienste	1.200,00	1.200,00	0,00
71163 Wartung Feuerlöschleinrichtung	100,00	100,00	76,76
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	300,00	200,00	320,77
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	5.500,00	3.600,00	5.010,89
71220 Instandhaltung Gebäude	6.800,00	3.000,00	23.538,55
72110 Abfallgebühren	580,00	580,00	567,48
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	740,00	740,00	850,00
72150 Schornsteinreinigung	100,00	100,00	0,00
72200 Versicherungen	1.130,00	1.100,00	1.081,56
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	3.777,48
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	2.200,00	0,00	2.156,98
75210 Heizung, Brennstoffkosten	5.490,00	5.490,00	6.100,00
75220 Strom	2.570,00	2.010,00	2.279,29
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	15.604,81
77200 Langfristige Zinsaufwendungen	0,00	0,00	200,18
77900 Sonstige Zinsen und ähnl.Aufw.	0,00	0,00	6.340,02
83300 Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	2.139,73
Gesamt Erträge	389.300,00	378.990,00	418.650,03
Gesamt Aufwendungen	389.300,00	378.990,00	418.650,03
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0726/2015/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 23.10.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	23.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

Haushalt 2016 DRK-Waldkindergarten Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für den DRK-Waldkindergarten Waldzauber für das Jahr 2016 vorgelegt. Einnahmen in Höhe 59.300 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 99.050 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 39.750 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Lediglich die Personalkosten wurden auf Grund der zu erwartenden Tarifierhöhung höher eingeplant. Die für 2015 eingeplanten Kosten für die Mitarbeitervertreter sind weggefallen.

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge durch den Kreis Pinneberg und die Festlegung der Regelöffnungszeit auf 5 Stunden täglich wird mit höheren Elternbeiträgen gerechnet. Im nächsten Jahr werden voraussichtlich zwei auswärtige Kinder die Einrichtung besuchen, so dass hier mit 8.800 Euro an Einnahmen gerechnet werden kann.

Der Kreis Pinneberg hat zwischenzeitlich die Landeszuschüsse für die Jahre 2012 und 2013 spitz abgerechnet. Der DRK-Kreisverband hat für diese Jahre insgesamt eine Nachzahlung von 6.198,07 Euro erhalten. Die Abrechnung für das Jahr 2014 soll Ende 2015 erfolgen.

Finanzierung:

Für den Betrieb des DRK-Waldkindergartens Waldzauber ist ein Zuschuss für das Jahr 2016 in Höhe von 39.750 Euro bei der Hhst. 46400.71700 bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK Kreisverband erhält für den Betrieb des Waldkindergartens vom Kreis Pinneberg einen Betriebskostenzuschuss von 500,00 Euro sowie vom Land Schleswig-Holstein einen Personalkostenzuschuss Ü 3 von 11.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Waldkindergarten Waldzauber einen Zuschuss in Höhe von 39.750 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2015 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen:

Haushaltsvoranschlag DRK-Waldkindergarten Moorrege

Haushaltsplanung 2016, DRK- Waldkita Waldzauber

Ausgaben	Konto	HH 2015	HH 2016	zus. Erläuterungen
Pers.ko. Päd.	6042	85.200,00 €	88.900,00 €	Kosten d. päd. Pers. Und Leitung mit Gruppenfreistellung + Tarifsteigerung
Pers.ko. Hauswirtschaftl.	6020	0,00 €	0,00 €	
sonst. Pers.ko.	6416	500,00 €	500,00 €	Berufsgen.schaft, ant. Schwerbeh.abgabe, Betriebsarzt
Mitarbeitervertretung		1.000,00 €	0,00 €	Kosten der Mitarbeitervertretung
Fortbildung	6430	800,00 €	800,00 €	Kosten der Fortbildung f. Teamfortbild., 2 Zusatzausbildungen
Fachberatung	6864	400,00 €	400,00 €	Kosten der Fachberatung u. des stützpäd. Dienstes
Verwaltungskosten	6950	5.000,00 €	5.300,00 €	lt. Vertrag
Bürobedarf	6830	900,00 €	900,00 €	Festnetz, Internet, Waldhandy
Bürobedarf	6820	300,00 €	300,00 €	Büro Frau Hamann (Verbrauchsmaterial, Porto, etc.)
Fachliteratur/ Zeitschriften	6855	200,00 €	200,00 €	Fachliteratur, Entwicklungsbögen
Reisekosten	6890	100,00 €	100,00 €	km- Geld
Veranstaltungen	6550	200,00 €	300,00 €	Feste der Jahreszeiten, Veranst. für Eltern u. Familien, Projektarbeit
Gebäude/ Außenanlagen	6805	400,00 €	400,00 €	Bauwagen und Versicherung, Bauwagen Rep.
Ersatzbeschaffung	6806	250,00 €	250,00 €	Inventaranschaffungen
Hausapotheke	6601	50,00 €	50,00 €	Pflaster, Kühlpad
Sachbedarf pädagogisch	6681	700,00 €	650,00 €	Beschaffung von Spielzeug, Bücher, Verbrauchsmaterial, Arb.mat. f. Bildungsauftrag
gesamt		96.000,00 €	99.050,00 €	
Einnahmen				
Getränkpauschale	4984	0,00 €	0,00 €	
Einnahmen Essen Kinder	4982	0,00 €	0,00 €	
HZ Entgelt ganztags	4950	0,00 €	0,00 €	
HZ Entgelt vormittags	4951	36.000,00 €	39.000,00 €	Elternentgelte
Entgelt Behinderte	4981	0,00 €	0,00 €	
Entgelt Krippe	4960	0,00 €	0,00 €	
Miete/Schuldendienst Gemeinde	4910	0,00 €	0,00 €	
Zuschuß Land	4834	15.500,00 €	11.000,00 €	Personalko.zuschuß des Landes
Fremdgemeindekostenzuschuß	4823	5.000,00 €	8.800,00 €	Betriebskostenzuschuß der Fremdgemeinden
Gem. I Defizit	4900	39.000,00 €	39.750,00 €	Betriebskostenzuschuß der Gemeinde Moorrege
Zuschuss Kreis	4835	500,00 €	500,00 €	Betriebskostenzuschuß des Kreises Pinneberg
Sozialerm. d. Gem. Moorrege	4990	0,00 €	0,00 €	
gesamt		96.000,00 €	99.050,00 €	
Sonderzuschuss 2016				
Teilnahme am Gesundheitszirkel / Bildungskontor/ LV Kiel			1.490,00 €	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0727/2015/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 26.10.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	23.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

Haushalt 2016 DRK-Kinderhaus Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. hat den Haushaltsvoranschlag 2016 (Anlage) für das DRK-Kinderhaus Moorrege vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 377.800 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 571.300 Euro gegenüber, so dass ein Zuschussbedarf von 193.500 Euro entsteht. Der Beirat des DRK-Kinderhauses hat über den Haushalt am 08.10.2015 beraten und der Gemeinde in der vorliegenden Form empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Umwandlung der Integrationsgruppe in eine Regelgruppe fehlen dem DRK-Kreisverband Einnahmen von 26.000 Euro. Diese werden nur teilweise durch Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen bedeckt. Weitere Mehrausgaben sind auf Grund der Einführung des Mindestlohns bei den hauswirtschaftlichen Personalkosten und den Reinigungskosten zu verzeichnen.

Das DRK Kinderhaus wird nur noch von einem Kind aus einer anderen Gemeinden besucht. Dadurch sinkt der Betriebskostenzuschuss aus Fremdgemeinden auf 2.500 Euro.

Der Kreis Pinneberg hat zwischenzeitlich die Landeszuschüsse für die Jahre 2012 und 2013 abgerechnet. Für diese Jahre hat der DRK-Kreisverband für die Krippengruppe Zuschüsse in Höhe von 70.000 Euro erhalten. Die Abrechnung ergab eine Rückforderung von 15.717,77 Euro.

Für die Regelgruppen ergab sich eine Rückforderung von 1.149,06 Euro. Dies ergibt insgesamt eine Rückforderung 16.866,83 Euro.

Die Abrechnung des Landeszuschusses für das Jahr 2014 soll Ende 2015 erfolgen.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für das Jahr 2016 in Höhe von 193.500 Euro ist bei der Hhst. 4640.71700 bereitzustellen. Der Mietwert in Höhe von 55.000 Euro ist entsprechend durch zu buchen. Zum Haushalt der Grundschule werden Bewirtschaftungskosten in Höhe von 6.000 Euro umgebucht. Die von der Gemeinde getragenen Kosten der Gebäudeunterhaltung sind bei der Hhst. 4640.5000 dargestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK-Kreisverband erhält für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen einen Betriebskostenzuschuss des Kreises in Höhe von 2.800 Euro, einen Personalkostenzuschuss Ü 3 in Höhe von 55.000 Euro, sowie einen Zuschuss U 3 des Landes in Höhe von 25.000 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Kinderhauses einen Zuschuss in Höhe von 193.500 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2015 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen:

Haushaltsplanung 2016 DRK-Kinderhaus Moorrege

Haushaltsplanung 2016, DRK- Kinderhaus Moorrege
Kostenstelle 3210, 3211, 3220

Ausgaben

Konto	HH 2013	HH 2014	HH 2015	HH 2016	zus. Erläuterungen
6042	345.000,00 €	377.000,00 €	380.000,00 €	365.000,00 €	Kosten d. päd. Pers. in Regelgruppen und Krippe sowie freigestellte Leitung
Kosten f. Freiwilliges Soziales Jahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	zusätzl. Kosten für FSJ
Pers.ko. Hauswirtschaftl.	10.000,00 €	10.000,00 €	11.500,00 €	18.000,00 €	Kosten f. den Hausmeister (geringf.) und für die Hauswirtschaftskraft
sonst. Pers.ko.	2.000,00 €	2.500,00 €	3.500,00 €	5.500,00 €	Aufwendg. für Pers.beschaffung, Berufsgeschaft, ant. Scherben abgabe, Betriebsarzt, Gesundheitszirkel
Fortbildung	3.600,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	3.000,00 €	Kosten der Fortbil. für jede MA, Teamfortbildung + 1 Langzeitausbildung in Psychomotorik
Fachberatung	3.200,00 €	3.200,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	Kosten der Fachberatung u. des stützpäd. Dienstes, Supervision
Verwaltungskosten	21.200,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	lt. Vertrag
Bürobedarf	2.500,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.200,00 €	Porto, Telefon, Internet, Verbrauchsmaterial
Fachliteratur/ Zeitschriften	700,00 €	700,00 €	750,00 €	800,00 €	Fachliteratur, Entwicklungsbögen
Reisekosten	400,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	km-Geld, Reisekosten
Verbrauchsdaten / Strom	7.000,00 €	7.000,00 €	4.500,00 €	4.800,00 €	Strom
Veranstaltungen	400,00 €	400,00 €	400,00 €	500,00 €	Feste der Jahreszeiten, Veranst. für Eltern u. Familien
Gebäude/ Außenanlagen	5.600,00 €	8.900,00 €	8.000,00 €	10.600,00 €	sh. Anlage 1
Ersatzbeschaffung	12.000,00 €	7.900,00 €	4.950,00 €	6.800,00 €	sh. Anlage 1
Reinigung fremde Betriebe	22.500,00 €	23.000,00 €	23.500,00 €	24.000,00 €	Reinigung der KT durch Fremdfirma, Reinigungsmat.
Hausapotheke	200,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	Pflaster, Kühlpad
Sachbedarf pädagogisch	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	Beschaffung von Spielzeug, Bücher, Verbrauchsmaterial, Arb.mat. f. Bildungsauftrag
Mieten/ Kapitaldienst	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	Mietkosten für 12 Monate
Aufwendungen für Einzelintegrationen	12.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	14.000,00 €	Aufwendungen für zwei Einzelintegrationen
Lebensmittel	18.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	25.000,00 €	Mittagessen
Sachbedarf pflegerisch	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	Pflegemittel (auch Windeln) für die Integrations- und Krippenkinder
gesamt	529.100,00 €	568.100,00 €	556.650,00 €	571.300,00 €	

Konto	HH 2013	HH 2014	HH 2015	HH 2016	zus. Erläuterungen
4984	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	Einnahmen für Getränke
4982	14.500,00 €	19.500,00 €	19.500,00 €	22.000,00 €	Einnahmen f. Essen
4950	63.000,00 €	67.000,00 €	70.000,00 €	71.000,00 €	20 Kinder x 296,- € x 12 Monate
4951	59.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	85.000,00 €	40 Kinder x 12 Monate x 148,00 € plus Früh- und Spätdienste
Entgelt Integrationskinder	65.000,00 €	65.000,00 €	40.000,00 €	14.000,00 €	Einnahmen f. Integrationskinder
Entgelt Krippe	37.800,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	42.000,00 €	10 Kinder x 12 Monate x 330,00 € + Früh- und Spätdienste
Miete/Schuldendienst Gemeinde	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	Miete f. 12 Monate
Zuschuss Land	60.000,00 €	60.000,00 €	65.000,00 €	55.000,00 €	Personalkostenzuschuss des Landes
Zuschuss Land BK U 3	23.000,00 €	23.000,00 €	24.000,00 €	25.000,00 €	Betriebskostenzuschuss Krippe
Fremdgemeindekostenzuschuß	12.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	2.500,00 €	Betriebskostenzuschuss für Kinder aus Fremdgemeinden
Gem. I Defizit	156.000,00 €	159.800,00 €	164.350,00 €	193.500,00 €	Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Moorrege
Zuschuss Kreis	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	Betriebskostenzuschuss des Kreises Pinneberg
Sozialerm. d. Gem. Moorrege	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Sozialstaffel (Diff. Kreis/ Kommune)
gesamt	529.100,00 €	568.100,00 €	556.650,00 €	571.300,00 €	

Anlage 1 zur Haushaltsplanung 2016 der DRK- Kita Moorrege

<u>6805 Gebäude- und Aussenanlageunterhaltung</u>	
Fußbodenbelag Bewegungsraum	3.200,00 €
Vertäfelung Bewegungssecke	1.000,00 €
Erde	200,00 €
Pflanzen	200,00 €
Farbe	300,00 €
Holz für Reparaturarbeiten	500,00 €
Austausch Spalthölzer	1.000,00 €
Sitzecke/ Außenbereich	800,00 €
Versicherungen	700,00 €
Austausch Holzklötze	600,00 €
div. Reparaturen	600,00 €
Malerarbeiten	1.000,00 €
Watungen	500,00 €
Gesamtbetrag	10.600,00 €

6806 Ersatzbeschaffung

Sofa	100,00 €
Kassettenreorder	100,00 €
Bettwäsche	400,00 €
Diensthandy	100,00 €
kleiner Tisch	100,00 €
Leseteppich	100,00 €
Stilkissen	100,00 €
Nestschlange	100,00 €
Leinwand	100,00 €
Beamer	100,00 €
Router	500,00 €
Büroschränke	200,00 €
Portfilio-Regal	2.700,00 €
Hochschrank	600,00 €
Materialregal Atelier	600,00 €
Gesamtbetrag	6.800,00 €

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0739/2015/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 09.11.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	23.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

Erweiterung der Öffnungszeiten DRK-Kinderhaus Moorrege, hier: Bedarfsfeststellung

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten für die Krippengruppe sowie die Erweiterung des Spätdienstes für die Elementargruppen gestellt. Die Veränderungen sollen zum 01.08.2016 erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aktuell ist die Krippengruppe von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Ein Frühdienst wird ab 7.30 Uhr angeboten. Auf Grund der großen Nachfrage der Eltern nach einer längeren Betreuungszeit bittet der DRK-Kreisverband Pinneberg den Bedarf der Regelöffnungszeit der Krippengruppe von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr festzustellen.

Neben der Ganztagesgruppe mit einer Öffnungszeit bis 17.00 Uhr, gibt es zwei Elementargruppen mit Öffnungszeiten von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Die Eltern können einen Frühdienst ab 7.30 Uhr und Spätdienste bis 14.00 Uhr hinzubuchen. Auch hier ist die Nachfrage der Eltern nach einem Spätdienst bis 15.00 Uhr groß, daher bittet der DRK-Kreisverband den Bedarf nach einem Spätdienst bis 15.00 Uhr festzustellen.

Von Seiten der Verwaltung wird dieser Bedarf gesehen, da immer mehr Eltern berufstätig sind und weite Fahrtwege zur Arbeit haben.

Finanzierung:

Durch Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen und einem höheren Personalkostenzuschuss des Landes werden die Mehrausgaben zum Teil gedeckt. Der DRK-Kreisverband hat zum 01.05.2016 eine neue Kalkulation für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2016 vorlegen.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK-Kreisverband erhält für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen Zuschüsse vom Kreis Pinneberg und vom Land.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung stellt den Bedarf für die Erweiterung der Öffnungszeiten der Krippengruppe von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie die Einrichtung eines Spätdienstes für die Elementargruppen bis 15.00 Uhr fest. Der DRK-Kreisverband wird gebeten bis spätestens zum 01.05.2016 eine aktualisierte Kalkulation vorzulegen.

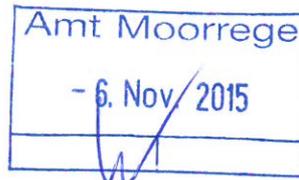
(Weinberg)

Anlagen:

Antrag des DRK-Kreisverbandes Pinneberg



Amt Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

**Kindertages-
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen
732/7

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Ingrid Moscharski

Tel. 04101 5003-412
Fax 04101 5003-712
moscharski@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860
International IBAN:
DE33 2305 1030 0002 1508 60

Konto: 2 136 802
International IBAN:
DE38 2305 1030 0002 1368 02

SWIFT (BIC):
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, den 05. November 2015

Veränderung der Öffnungszeiten ab August 2016; Kinderhaus Moorrege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

aufgrund der hohen Nachfrage und der Betreuungsbedarfe im Krippen- und im Elementarbereich, wir erörterten das in einem Abstimmungsgespräch am 27.10.2015, beantragen wir beginnend ab 1.8.2016 die Veränderung der Regelöffnungszeit der Krippe von 8:00 bis 15:00 Uhr. Parallel dazu soll auch der Spätdienst der Elementargruppen bis 15:00 Uhr verlängert werden. Eine Umfrage im Belegungsstand und die Neuanmeldungen aus den Neubaugebieten zeigen einen deutlichen Bedarf an Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und wir werden gern darauf mit der Öffnungszeitverlängerung reagieren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

I. Moscharski
Abteilungsleiterin

Anlage
Aushang Elterninformation

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0725/2015/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 21.10.2015
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965/005

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat zum 1. Januar 2016 ein neues Gesetz über das Halten von Hunden (HundeGesetz) beschlossen. Gleichzeitig tritt das bisherige Gefahrhundegesetz zum 1. Januar 2016 außer Kraft.

Hundesteuersatzungen in Schleswig-Holstein, die sich auf das Gefahrhundegesetz beziehen, sind somit zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorrege, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, bezieht sich in § 1 Absatz 2 Buchstabe b auf den § 3 des Gefahrhundegesetzes. Da das Gefahrhundegesetz ab 2016 außer Kraft tritt, ist somit der § 1 Absatz 2 Buchstabe b entsprechend zu ändern.

Die Regelungen zur Versteuerung der Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bleiben unangetastet.

Diese Hunde sowie die nach § 7 des Hundegesetzes als gefährlich eingestufte Hunde werden weiterhin mit dem erhöhten Steuersatz besteuert.

Finanzierung:

Die ermittelte Hundesteuer für alle in der Gemeinde Moorrege angemeldeten Hunde werden in den Haushaltsplanentwurf des Jahres 2016 zur Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer ab 1. Januar 2016.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen:

Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Moorrege vom 2015 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Moorrege, den 2015

Gemeinde Moorrege
Die Bürgermeister

(Weinberg)
Bürgermeister

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0736/2015/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 03.11.2015
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

Defizitübernahme für den kirchlichen Friedhof Moorrege für das Jahr 2016

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat für den kirchlichen Friedhof Moorrege den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2016 vorgelegt und beantragt gemäß Anlage die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Moorrege in Höhe von 48.300 €.

Der von der Kirchengemeinde korrigierte Haushalt für 2015 sah einen Zuschussbetrag von 44.000 € vor. Die Mehrkosten ergeben sich vorrangig durch die tariflichen Personalkostensteigerungen. Bei den Gebühreneinnahmen wurden die Ansätze entsprechend den tatsächlichen Erwartungen angepasst.

Im Wesentlichen entsprechen die Planungen für 2016 sonst den Ansätzen des Vorjahres.

Entsprechend den Regelungen des Vertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist und der Gemeinde Moorrege wird ein entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Moorrege gedeckt.

Finanzierung:

Für das Jahr 2016 ist im Haushalt der Gemeinde Moorrege bei der Hhst. 036.1.75000.677000 -Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof- ein Betrag von 48.300 € eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich auf der Basis des aktuellen kirchlichen Haushaltsplanentwurfes 2016 mit einem Zuschuss in Höhe von höchstens 48.300 € an den Kosten für den Friedhof Moorrege. Der Zuschuss ist am 01.04. und am 01.10. mit je 24.150 € zahlbar, wobei sich die Jahresrechnung 2015 entsprechend auswirken kann.

Weinberg

Anlagen: Haushalt 2016 Friedhof Moorrege

Haushaltsplan

Januar bis Dezember 2016

1208033068 Friedhof Moorrege

Stand: 23.10.15

Haushaltsplan 2016
1208033068 Friedhof Moorrege

23. Oktober 2015
slassoued / 10:57:18
Seite 2

Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2016

Kostenstelle	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	50.000,00	32.000,00	37.217,60
40120	Bestattungsgebühren	11.000,00	8.500,00	9.620,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	400,00	600,00	0,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.000,00	5.000,00	4.232,50
40141	Grabmalgenehmigung	1.200,00	1.200,00	730,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	2.500,00	2.500,00	4.834,10
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit	900,00	900,00	958,20
	Legate			
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit	1.600,00	1.600,00	1.548,30
	Stiftungen			
40470	Entgelte für Dienstleistungen	2.000,00	2.000,00	1.165,00
40800	Erlöse aus Verpachtung	70,00	70,00	0,00
	Jagdgenossenschaft			
45150	Zuschüsse von Gemeinden	48.300,00	53.840,00	46.210,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	300,00	300,00	1.135,23
	AFA-Auflösung			
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	14.567,83
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	3.190,00	3.600,00	5.103,39
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	81.900,00	78.800,00	76.467,86
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	800,00	900,00	647,44
64400	Bekleidungs-geld Schutz/Dst.kl.	200,00	200,00	338,64
64500	Mitarbeitervertretung	600,00	570,00	605,60
64600	Aus- und Fortbildung	600,00	600,00	437,50
65240	Abschreib.BGA	200,00	200,00	148,75
65250	Abschreib.Fuhrpark	0,00	0,00	583,33
65290	Abschreib.GWG	100,00	100,00	403,15
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	6.300,00	3.750,00	6.764,03
70300	Geschäftsaufwand	300,00	300,00	182,56
70400	Kommunikationskosten	100,00	100,00	0,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	2.000,00	2.000,00	3.729,70
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	2.000,00	800,00	7.949,01
71220	Instandhaltung Gebäude	1.000,00	1.000,00	572,46
71240	Instandhaltung BGA	800,00	1.600,00	2.110,55
71241	Anschaffungskosten BGA	800,00	0,00	0,00
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	2.980,00	3.000,00	5.369,65
72110	Abfallgebühren	1.200,00	1.200,00	932,16
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	700,00	600,00	757,51
72200	Versicherungen	310,00	330,00	298,69

Kostenstelle	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
74190	Zuf.sonst.Sonderp.m.Finanzd.	0,00	0,00	1.037,90
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	900,00
75220	Strom	180,00	180,00	180,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	3.910,00	3.600,00	4.074,73
83300	Zuführung zu Rücklagen	23.400,00	18.580,00	20.980,39
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
	Erträge:	127.370,00	115.710,00	131.396,88
	Aufwendungen:	127.370,00	115.710,00	131.396,88
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Haushaltsplan 2016
1208033068 Friedhof Moorrege

23. Oktober 2015
10:57:18
slassoued.

Kostenstelle	Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
	EUR	EUR	EUR
08000 Friedhof, hoheitl. Teil	0,00	0,00	0,00

	Erträge:	127.370,00	115.710,00	131.396,88
	Aufwendungen	127.370,00	115.710,00	131.396,88
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0737/2015/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 04.11.2015
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	25.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

41. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch; hier: Fassung eines gleichlautenden Feststellungsbeschlusses

Sachverhalt:

Den Sachverhalt entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage der Stadt Tornesch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Vereinbarungen über den gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege bedarf es bei der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einer übereinstimmenden Beschlussfassung, da die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Businesspark Tornesch mehr als 5 ha Fläche beinhaltet.

Auf der Gemeindevertreterversammlung vom 10.12.2014 wurde bereits der gemeinsame Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gefasst.

Finanzierung:

Die Verfahrenskosten trägt die Stadt Tornesch.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Auslegung bzw. Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 17.09.2015 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.09.2015 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister der Stadt Tornesch wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben beschließt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister der Stadt Tornesch wird beauftragt, die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

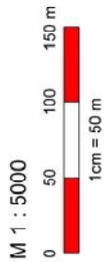
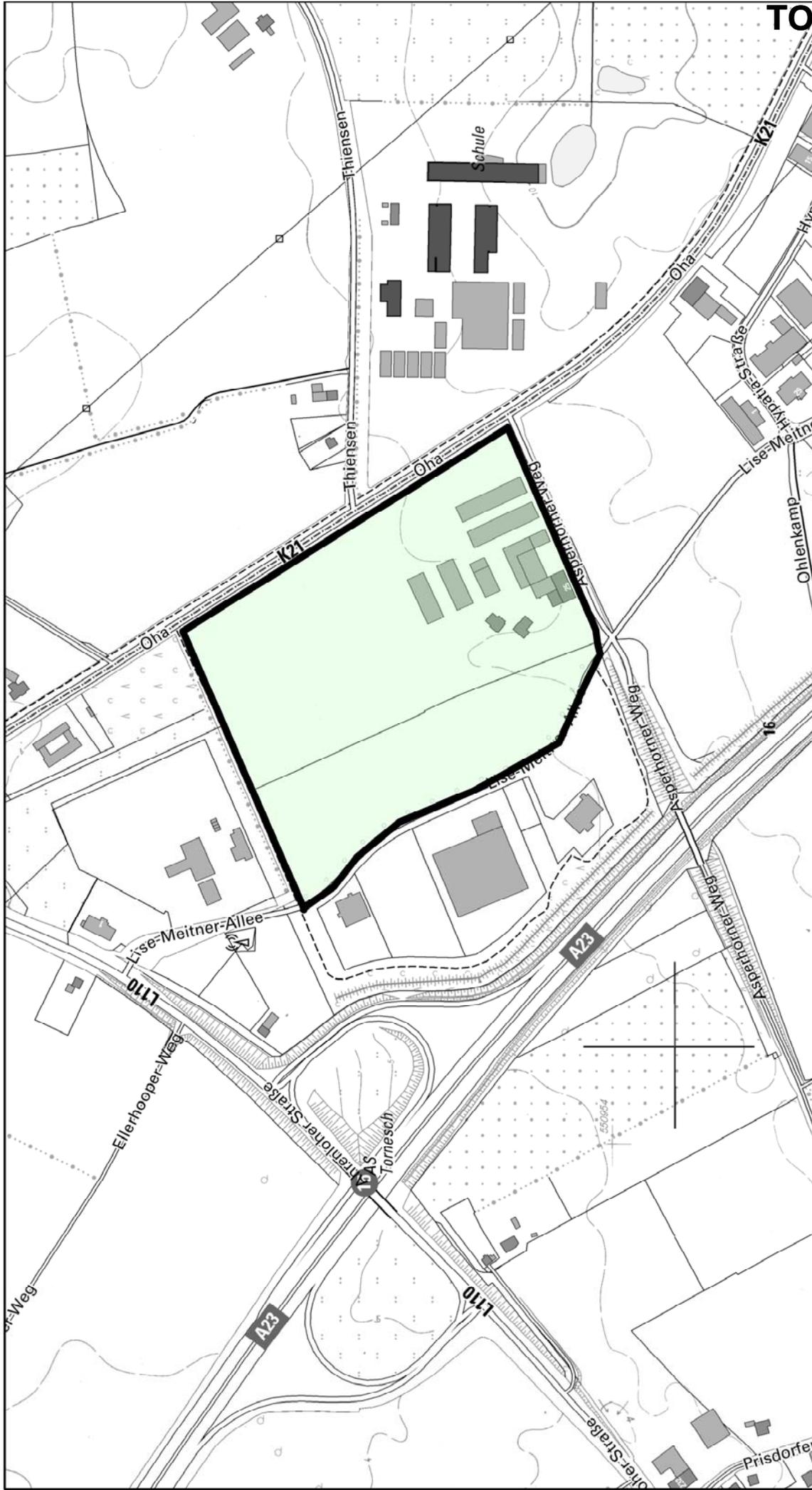
Anlagen: - Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2 – 6: Beschlussvorlage der Stadt Tornesch vom 17.09.2015
nebst dort aufgeführten Anlagen



Amt Moorrege

Lageplan 41. F-Planänderung der Stadt Tornesch

Datum: 17.11.2014
nicht amtlicher
Kartenauszug



Herausgeber ALKIS: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

TOP Ö 13



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/156
Federführend: Bau- und Planungsamt	Status: Datum:	öffentlich 17.09.2015
	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Henning Tams Henry Stümer Henning Tams
41. F-Planänderung "Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg"		
- Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
07.10.2015	Bau- und Planungsausschuss	
15.12.2015	Ratsversammlung	

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. **Umweltverträglichkeit**
 2. **Kinder- und Jugendbeteiligung**
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Über die Planung wurde am 03.11.2014 zuletzt beraten, damals erfolgte der Auslegungsbeschluss. Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die 41. FNP-Änderung dient der Erweiterung des Businesspark Tornesch im Bereich des Geflügelhofes Neumann. Das Verfahren der 3. Änderung des Bebauungsplans 47 läuft parallel zur FNP-Änderung. In Folge der öffentlichen Auslegung der Planung wurden Gutachten und Änderungen des Planentwurfes der Bebauungsplanänderung erforderlich. Die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sind hiervon jedoch nicht betroffen, so dass der Feststellungsbeschluss erfolgen kann. Die erarbeiteten Abwägungsvorschläge beziehen sich ausschließlich auf die FNP-Änderung, die Anregungen, die sich auf die Bebauungsplanänderung beziehen, werden in einer gesonderten Abwägungstabelle zur Bebauungsplanänderung behandelt.

Auf Grund der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege ist eine gleichlautende Beschlussfassung in allen vier Kommunen erforderlich.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Planung wird vom FD Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 17.09.2015 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.09.2015 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Planzeichnung inkl. Legende
Begründung
Umweltbericht

AUFSTELLUNG DER 41. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT TORNESCH BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄÜBERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Azv Südholstein, Schreiben vom 23.12.2014
2. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 12.01.2015
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, Schreiben vom 22.12.2014
4. IHK zu Kiel, Schreiben vom 11.02.2015
5. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 19.12.2014
6. Gemeinde Moorrege, Schreiben vom 30.12.2014
7. Gemeinde Ellerhoop, Schreiben vom 23.12.2014
8. Gemeinde Heidgraben, Schreiben vom 30.12.2014
9. Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 13.01.2015
10. Gemeinde Prisdorf, Schreiben vom 16.01.2015
11. Gemeinde Kummerfeld, Schreiben vom 06.01.2015

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Schreiben vom 03.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Folgender Hinweis wird für die Begründung vorgeschlagen: Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Krause, Tel.: 04121/4502 2286</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Äußerung wird beachtet.</p>

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Schreiben vom 03.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser: Die 41. Änderung des F-Plans der Stadt Tornesch kann dann plangemäß verwirklicht werden, wenn das wasserwirtschaftliche Konzept von d+p, dänekamp und partner, Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg, März 2014 beachtet wird.</p> <p>Für die Verlegung eines Teilstücks des Grabens I ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen ist.</p> <p>Ihr Ansprechpartner ist Hartwig Neugebauer, Tel Nr.: 04121 4502-2301.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser Keine Anmerkungen,</p> <p>Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken</p> <p>Auskunft: Hoffmann Tel. 2267</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Schreiben vom 03.02.2015**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG****Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Ich bitte um die Aufnahme der folgenden Anregungen:
Das derzeit vorliegende Geruchs- und Staubgutachten des TÜV Nord (Auftragsnummer 8000646947/114UBP010) enthält nur Aussagen zur 3. Änderung des B-Plans 47. Dies ist für die Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht ausreichend, da die Emissionen von dem Hof auch außerhalb dieses Gebietes Einfluss auf die zukünftige Gebietsausweisung haben kann. Daher ist in der Planzeichnung der 41. Änderung des F-Planes der Immissionsschutzradius um die Sonderfläche Geflügelhof einzutragen. Innerhalb dieses Radius sind die Flächen von zukünftigen Flächen für Wohnzwecke frei zu halten. Der bestehende Geflügelhof hat Bestandschutz. Das Gutachten des TÜVs sollte dementsprechend erweitert werden.

Auskunft erteilt: Frauke Schierau, Tel.: 04121 4502 2294

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Eine gesonderte Kennzeichnung wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgenommen, da – im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben, gewerblichen Anlagen oder Entsorgungseinrichtungen im Stadtgebiet - vom Geflügelhof innerhalb des Geltungsbereiches der 41. Änderung keine ungewöhnlich hohe Emissionsbelastung ausgeht. Eine isolierte Kennzeichnung dieses einen Betriebes führe zu dem falschen Eindruck, dass jene nicht gekennzeichneten Emissionsquellen anderer Anlagen bei der Planung von Wohnbauflächen unberücksichtigt bleiben können. Die Darstellung als „Sondergebiet Geflügelhof“ weist jedoch schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf diese besondere Nutzung hin, so dass eine Sensibilisierung für das Thema Geruchs- und Keimemissionen bei Planvorhaben im Umfeld gewährleistet ist.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Schreiben vom 12.02.2015**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen mitgeteilt:

Mit dem Vorhaben sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum einen für eine Erweiterung der Sondergebietsfläche „Umweltechnik und Sonderbetriebe“ zum anderen für die Absicherung der vorhandenen gewerblichen Geflügelzuchtanlage. Geflügelhaltungen sollen aufgrund der mit der Haltung verbundenen Geruchs-, Staub und Bioaerosolemissionen vornehmlich im Außenbereich mit einem entsprechenden Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen angesiedelt werden. Zur Prüfung der Verträglichkeit mit der an die Geflügelhaltung heranrückenden Nutzungen wurden entsprechende gutachterliche Untersuchungen des TÜV Nord durchgeführt.

Die darin getroffenen Annahmen wurden mit den hier vorliegenden seinerzeit erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Tierhaltungs- bzw. für die Schlachthanlage abgeglichen, in denen die genehmigten Anlagenkapazitäten genannt werden. Für die Tierhaltung wurde seinerzeit (1993) eine Kapazität von 11.000 Truthühnermastplätzen in den vier Stallgebäuden (2 x 1.500 und 2 x 4.000) genehmigt, welche sich zu je einem Drittel aus Großtieren, Masttieren und Küken zusammensetzen sollten (siehe Auszug aus der Genehmigung). Die Sachverständige geht in ihren Betrachtungen von insgesamt nur 6.100 Truthühnern aus. Die Betrachtung sollte daher auf die maximal zulässige Anlagenkapazität durchgeführt werden. Haben sich zwischenzeitlich geringere Tierplatzzahlen z.B. aus tierschutzrechtlichen Gründen ergeben, so ist diese aus dem jetzt zulässigen Platzbedarf zu ermitteln. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betreiber auch zukünftig seine ihm genehmigte Tierplatzzahl ausschöpfen darf, auch wenn zurzeit nur eine geringere Anzahl gehalten wird. Der Geruchsmassenstrom ist ggf. zu überarbeiten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Schreiben vom 12.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Laut den hier vorliegenden Bauzeichnungen für die Stallgebäude verfügen diese über eine Höhe von 6,50 m einschl. Abluftauslass. Die Sachverständige hat bislang eine Quellhöhe von nur 4,0 m angenommen. Die Volumenquelle ist entsprechend zu vergrößern.</p> <p>Die Festmistlagerfläche wurde für eine Kapazität von 600 t dimensioniert. Die Abmessungen betragen ca. 20 x 15 m, entsprechend 300 m². Die Sachverständige war in Ihren Berechnungen von 25 m² ausgegangen. Auch hier muss die genehmigte Größe Eingang in die Berechnungen finden. Gemäß Nebenbestimmung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 1995 für die Schlachthanlage ist ein 10-facher Luftwechsel für die Schlachträume erforderlich. Die Sachverständige war in ihren Betrachtungen bislang von einem 5-fachen Luftwechsel ausgegangen. Der Emissionsmassenstrom ist entsprechend zu erhöhen. Die erwähnten Punkte sind bei der Überarbeitung der Prognose für die § 4 Abs. 2 BauGB-Beteiligung zu beachten. Im Übrigen vertritt das LLUR die Auffassung, dass die Daten des Anhangs 2, ausgenommen personenbezogene Daten wie Namen und Adressen, gemäß der VDI 3783, Blatt 13 – „Qualitätssicherung in der Immissionsprognose“ dem Gutachten zur Auslegung beizufügen sind. Auf die dort genannte Prüfliste für Immissionsprognosen wird verwiesen. Es fehlt im Wesentlichen die tabellarische Darstellung der Quellen, angesetzte Emissionsparameter und in die Berechnung eingeflossener Emissionsmassenströme, der Auszug aus der AKTerm, aus der sich die zur Rauigkeitslänge verwendete Anemometerhöhe ergibt.</p>	

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Schreiben vom 12.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Bewertung der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose: Zur Bewertung von Geruchsimmissionen sind die zulässigen Immissionswerte in der Geruchsimmissionsrichtlinie genannt. Danach wäre in dem mit einem Gewerbegebiet vergleichbaren Sondergebiet eine belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 zulässig. Der Bereich, in dem dieser Wert überschritten wird, wurde bereits für Nutzungen zum dauerhaften Aufenthalt von Personen (Betriebsleiterwohnungen oder ständige Arbeitsplätze) im dargestellten Bereich der Planzeichnung ausgeschlossen. Zur Bewertung von Staubimmissionen sind Immissionsgrenzwerte für Staubbiederschlag in Nr. 4.3.1 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und PM10 (nicht sedimentierender lungengängiger Feinstaub) in Nr. 4.2.1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit genannt. Der Staubemissionsmassenstrom der Geflügelhaltung mit bislang angenommenen 2.639 kg/a ist nicht irrelevant. Da in unmittelbarem Umfeld zu den Stallungen Nutzungen errichtet werden sollen ist die Untersuchung um die Parameter PM10 und Staubbiederschlag zu ergänzen. Die Emissionskennwerte ergeben sich aus der VDI 3894, Blatt 1. Auf die noch zu klärende Anzahl zu berücksichtigender Tierplätze wird hingewiesen. Für die Beurteilung von Bioaerosolen gibt es derzeit keine in Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften definierten Grenz- oder Richtwerte. In der 2014 neu erschienenen VDI 4250 werden Aufmerksamkeitswerte genannt. In dem in 2014 seitens des MELURs veröffentlichten Erlasses vom 26.06.2014 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ werden Regelungen zum Umgang mit Bioaerosolen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genannt; diese Regelungen können hilfsweise auch für eine heranrückende (Wohn-)Bebauung an einer Tierhaltungsanlage herangezogen werden.</p>	

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Schreiben vom 12.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Sachverständige hat gemäß den Vorgaben des Erlasses die Gesamtstaubemission der Tierhaltungsanlage in einer Ausbreitungsrechnung als PM 10 berechnet und diese mit dem Irrelevanzwert der TA Luft (1,2 µg/m³) verglichen (Abbildung 7 des Gutachtens). Im Ergebnis verbleibt das obere Drittel im Plangebiet, in dem dieser Wert nicht überschritten wird. Legt man diesen Wert als Entscheidungshilfe zugrunde, so sollte im übrigen Bereich ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen aufgrund möglicher Bioaerosolimmissionen aus Vorsorgegründen ausgeschlossen werden. Das Kriterium der Bioaerosolimmissionen erfordert somit einen größeren Abstand als der, der sich aus der Betrachtung der Geruchsmissionen ergibt. Alternativ wäre eine detailliertere Betrachtung aufgrund der im Erlass genannten Leitparameter für die Bioaerosole erforderlich, d.h. eine Ausbreitungsrechnung in Bezug auf Keime. Emissionsansätze finden sich in der derzeit im Entwurf vorliegenden VDI-Richtlinie 4255, Blatt 3, Emissionsfaktoren für die Geflügelhaltung. Zusammengefasst wird jedoch vorgeschlagen schon aufgrund der jetzt gewonnenen Erkenntnisse, Nutzungen bei denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten im Plangebiet SO-Umwelt von vornherein auszuschließen.</p> <p>Zur Planzeichnung: In der Legende fehlt die „Punkt-Strich“-Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen. Zur Absicherung der Zulässigkeit sollte die Festmistlagerfläche dargestellt und textlich erwähnt werden, dass diese auch außerhalb der Baugrenze zulässig ist.</p>	<p>Das Gutachten zur Keim- und Geruchsbelastung wurde entsprechend der Anregung ergänzt. Der Entwurf zum Bebauungsplan wurde den neuen Ergebnissen der Untersuchung angepasst, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung betrifft die Bebauungsplanänderung, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. BUND – Schreiben vom 29.12.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>3. Änderung B-Plan 47:</p> <p>Planzeichnung: Es ist nicht erkennbar wo die Zufahrt zu den Sondergebieten U/2; U2a; U2b geplant ist. Was passiert mit den vorhandenen Bäumen? Werden die ersetzt und wo, in welchem Umfang?</p> <p>I Festsetzung Grünordnung 2.1 Stell- und Parkplatzbegrünung Um die Maßnahme dauerhaft zu sichern, sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden: Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.</p> <p>Es fehlen Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung</p>	<p>Die Anregung betrifft die Bebauungsplanänderung, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung betrifft die Bebauungsplanänderung, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. BUND – Schreiben vom 29.12.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>5.2. Maß der baulichen Nutzung/ 7 Ver- und Entsorgung 2.1.5 Schutzgut Wasser/Umweltbericht Reicht das Entwässerungskonzept aus? Anhand der Ausnutzung der Grundflächenzahl bezweifeln wir, dass die Schaffung von offenen Gräben bei Starkregenereignissen ausreichend sein wird. Auch ist nicht klar, wohin die Gräben führen. Die Rückhaltegräben sind zum Teil nicht untereinander verbunden (zumindest ist dies nicht aus dem Plan ersichtlich). Wenn es sich um Rückhaltegräben und nicht um Versickerungsmulden handelt, wie ist es bei starken Regenfällen? Sind die Mulden ausreichend dimensioniert? Gibt es im Anschluss an die Gräben Regenrückhaltebecken oder Überflutungsflächen?</p>	<p>Das Entwässerungskonzept zur 3. Änderung des Bebauungsplans 47 (Dänekamp & Partner, Pinneberg) berücksichtigt die zukünftig maximal zulässige Versiegelung der zukünftigen Bauflächen, die Gelände- und Bodenverhältnisse sowie die Abflussmöglichkeiten aus dem Gebiet heraus. Die Dimensionierung der Mulden und der für diese erforderlichen Grünflächen wurden dem Rückhaltebedarf angepasst, eine Versickerung kann in diesem Bereich auf Grund der Untergrundverhältnisse nicht stattfinden, die Rückhaltung findet in den Mulden statt, die laut Entwässerungskonzept hierfür ausreichend dimensioniert sind. Die Anregung betrifft im Wesentlichen die Bebauungsplanänderung, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p>

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Schreiben vom 12.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Im Übrigen verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme vom 25.09.2013 zum Umweltbericht.</p> <p>Stellungnahme des BUND vom 25.09.2013: <i>Umweltbericht:</i> <i>Die geplante Gebäudehöhe muss im Umweltbericht thematisiert werden. Wir haben bereits in der zweiten Änderung zum B47 auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes hingewiesen. Diese Planung liegt noch näher an Wohnbebauung und Erholungsgebieten, sodass potentielle negative Störungen sich hier noch gravierender auswirken werden.</i></p> <p><i>Ebenso halten wir einen Lärmbericht für dringend erforderlich, auch hier aus den Gründen der Nähe zu Wohnbebauung, Erholungsgebieten und Arboretum.</i></p> <p><i>In den Gräben an der Straße Oha hat sich eine vitale Frosch-Population entwickelt, die zum Teil auch Entwässerungsgräben im Gewerbegebiet besiedelt. Eine Vernetzung wäre deshalb unserem Erachten nach erforderlich und sollte im Umweltbericht näher betrachtet werden.</i></p> <p><i>Die direkte räumliche Nähe zwischen potentiell belastetem und unbelastetem Wasser in den Gräben könnte problematisch werden- ein Zwischenfall, und der Dreck verteilt sich gleich überall. Auf den Plänen ist ein überbauter Graben eingezeichnet (Nord-Östlich)- für eine größere Biotopvielfalt sollte die geplante Bepflanzung im Süden der Baugrundstücke wieder an einen offenen Graben angrenzen.</i></p> <p><i>Wenn Gräben und Knicks so dicht beieinander liegen bzw. an genutzte Flächen angrenzen, besteht die Gefahr, dass Knickpflege und Grabenreinigung nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen kann. Das muss in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Ebenso muss noch die Synergie zwischen Graben und Knick geprüft werden. Müssen tiefe Gräben angelegt werden, kann das Wurzelwerk der Überhälter beschädigt werden. Lange in den Gräben stehendes oder versickerndes Wasser kann evtl. wegen Staunässe ebenfalls zu Wurzelschäden führen.</i></p> <p><i>Die direkt an den alten Knick angrenzende Fläche ist als Fläche für die Gräben aber auch für die Entwicklung von Ruderalvegetation vorgesehen. Es besteht die Gefahr, dass der Knick nach Primärwaldbildung durch Beschattung leiden könnte. Das sollte abgeklärt werden.</i></p>	<p>Durch die beabsichtigte Staffelung der Gebäudehöhen (zur freien Landschaft hin niedriger) und die Einfassung des Gebietes durch Knicks wird eine Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erreicht. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung wird für nicht erforderlich gehalten, da sich die nächsten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzung im Außenbereich) in mehr als 90 m Entfernung jenseits der K21 befinden. Im bestehenden B-Plan 47 sind bereits geringere Abstände zu Wohnnutzungen vorhanden. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Die vorhandenen Gräben an der Straße oha (K21) werden durch die 3.Änderung des B-Plan 47 Teil einer öffentlichen Grünfläche. Zusätzlich sind in den öffentlichen Grünflächen mehrere Entwässerungsgräben zur Regenrückhaltung vorgesehen, die zu einer Vernetzung des Grabensystems beitragen. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Eine Vermischung von potentiell belasteten mit potentiell unbelasteten Wasser wird bei fachgerechter Ausführung der Gräben nicht befürchtet, parallel verlaufende Gräben mit belasteten und unbelasteten Oberflächenwasser sind im aktuellen Planentwurf jedoch nicht mehr vorgesehen. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Im aktuellen Planentwurf sind unbefestigte Pflegestreifen entlang der Gräben vorgesehen. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Zwischen Knick bzw. Redder und Gräben ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche ein Abstand von ca. 10 m vorgesehen; hier befindet sich ein Streifen zu Graben und Knickpflege, der regelmäßig gemäht werden soll. Die Äußerung wird beachtet.</p>

3. BUND – Schreiben vom 29.12.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>5.2.2 Gebäudehöhe Wir bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen lehnen wir die zulässige Gebäudehöhe und vor allem in diesem Gebiet die zulässige Traufhöhe bei untergeordneten Bauteilen von 46,5 m ab. Entgegen den Aussagen aus dem Entwurf sehen wir durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Gewerbegebiet grenzt an ein ländlich geprägtes Gebiet und der nördliche Teil beeinflusst die bestehenden Wohngebäude äußerst negativ. Auch wenn die Traufhöhe nur im Kernbereich zugelassen werden soll. Sie wird die östlich gelegenen Gebäude überragen und wird in jedem Fall weithin sichtbar sein. Auch dass vorhandene und geplante Bäume eine Abschirmung gewährleisten sollen, sehen wir anders. Die Verfasserin hat noch keine 50 m hohen Bäume auf einem Knickwall stehen sehen!</p> <p>Umweltbericht</p> <p>2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich Die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage und Entwicklungsziele) sollte nachgetragen werden, ebenso die Verfügbarkeit der Flächen.</p> <p>Hinweis: Beleuchtung Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K)1 oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.</p>	

3. BUND – Schreiben vom 29.12.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Allgemeines zum Umwelt- und Naturschutz im Business-Park: Abschließend sei bemerkt, dass bis auf einige wenige mittelständische Betriebe im Gewerbegebiet, kein Unternehmen die Chance nutzte, Photovoltaik-Anlagen auf den zum Teil sehr großen Dächern zu installieren. Auch andere Möglichkeiten zur Nutzung/ Gewinnung regenerativer Energien werden im Gewerbegebiet nicht aufgegriffen. „Umweltechnik“ ist hier also Fehlanzeige! Es ist kein Bemühen der Unternehmen zu erkennen, die Eingriffe in die Natur durch die Baumaßnahmen oder die Gebäude selbst abzdämpfen. Vollversiegelte Parkflächen sind die Regel, Fassadenbegrünung oder Dachbegrünung sind im Gewerbegebiet nicht zu finden (die derzeit bei Google Maps eingestellten Luftaufnahmen zeigen die Situation aus dem Sommer 2014). Dachbegrünungen können im Rahmen des Entwässerungskonzepts festgesetzt werden, zur Regenwasserrückhaltung. Positive Veränderungen zum Klimaschutz und zur Artenvielfalt wären ebenfalls zu verzeichnen. Die Möglichkeiten an Gebäuden und den Betriebsflächen Ersatzlebensräume zu schaffen werden nicht genutzt. Angesichts des Flächenverbrauchs ein unentschuldbares Versäumnis.</p>	<p>Die Anregungen betreffen die Bebauungsplanänderung, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 06.02.2015

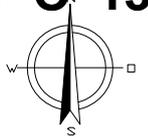
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben wird uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Archäologisches Landesamt SH – Obere Denkmalschutzbehörde – Schreiben vom 15.01.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem §14 DSchG (in der Neufassung vom 12.Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Begründung der Bebauungsplanänderung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufgestellt: 17.09.2015

gez.
Henning Tams



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen nach § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



Sondergebiete
(§ 10 BauNVO)

Zweckbestimmung

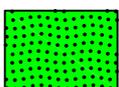


Geflügelhof



Umwelttechnik

2. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



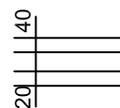
Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs der
Flächennutzungsplanänderung

II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Anbauverbotszone



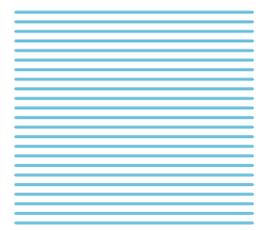
Schutzbereich für die Verteidigungs-
anlagen 005 SH Appen
Objekt, Radius Appen 8000 m

Stadt Tornesch

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung
Maßstab 1:5000
13001_41. Änd_FNP.pdf

TOR13001
Gez: He.
Stand: 10.09.2013

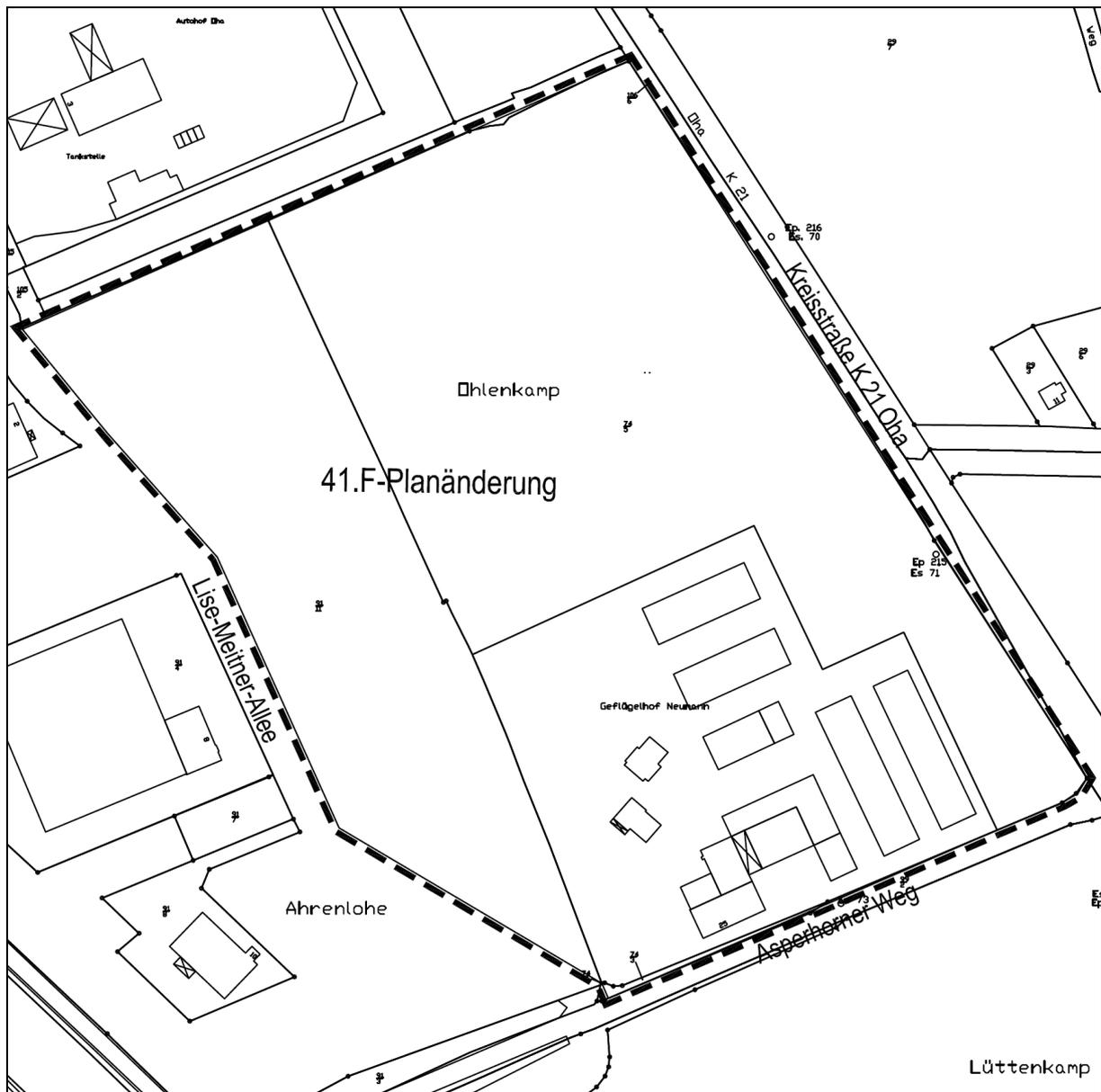


**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 19 80
Telefax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Stadt Tornesch

41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“



Begründung

Stand: 17.09.2015

Stadt Tornesch - 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“

Stadt Tornesch - 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet südwestlich der Kreisstraße K 21 Oha in einer Tiefe von 220 bis 270 m und nordwestlich des Asperhorner Wegs in einer Tiefe von 350 m.

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Henning Tams (Stadt Tornesch, Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung)

Verfahrensstand: **Feststellungsbeschluss**

Inhalt

1 Allgemeines	4
2 Lage des Plangebietes	5
3 Planungsanlass und Planungsziele	6
4 Rechtlicher Planungsrahmen.....	7
5 Städtebauliche Maßnahmen und Darstellungen	8
5.1 Sonderbaufläche Umwelttechnik und Sonderbetriebe	8
5.2 Sonderbaufläche Geflügelhof	8
6 Verkehrliche Erschließung.....	8
7 Ver- und Entsorgung.....	8
8 Eingriffsregelung.....	9
9 Altablagerungen	9
10 Flächenbilanz	10
11 Umweltprüfung	10
12 Umweltbericht.....	10

1 Allgemeines

Grundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- das Bundesnaturschutzgesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
- das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG SH) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301) in der zuletzt geänderten Fassung,
- der Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch (F-Plan),
- der Landschaftsplan der Stadt Tornesch (L-Plan).

2 Lage des Plangebietes

Das ca. 9,2 ha große Plangebiet der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes der Stadt Tornesch an der Grenze zur Gemeinde Ellerhoop. Das Gebiet der Bebauungsplanänderung wird begrenzt im Südwesten von der Lise-Meitner-Allee, im Nordosten von der Kreisstraße K 21 (Oha) bzw. der hier verlaufenden Gemeindegrenze mit Ellerhoop, im Südosten durch den Asperhorer Weg und im Nordwesten durch den Försterkamp, einen als Fuß- und Radweg genutzten Redder.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Die Flächen im Geltungsbereich sind bisher zu etwa einem Drittel bereits als Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die restliche, neu überplante Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Hier befindet sich ein Geflügelhof mit zugehörigem Grünlandflächen.



Abbildung 2 – Schrägluftbildaufnahme Blickrichtung Süden (2009)

3 Planungsanlass und Planungsziele

Die gewerblichen Flächen des Businesspark Tornesch sind nahezu erschöpft. Noch vorhandene unbebaute Flächen wurden größtenteils bereits an Unternehmen mit dem Zweck der Bebauung veräußert. Im unmittelbaren Umfeld des Businessparks und dreiseitig von diesem umschlossen befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dem angrenzenden Geflügelhof zugeordnet ist und die ursprünglich für die Geflügel-Freilandhaltung genutzt wurde. Diese Nutzung wurde aufgegeben, die Fläche wird seit einigen Jahren ausschließlich als Intensivgrünland genutzt.

Eine Erweiterung der Siedlungsfläche bietet sich an dieser Stelle auf Grund des verhältnismäßig geringfügigen Eingriff in das Landschaftsbild und der bereits vorhandenen Erschließung an. Der bestehende Geflügelhof wird im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet „Geflügelhof“ ausgewiesen.

Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine landschaftsverträgliche Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ zur Bereitstellung gewerblicher Bauflächen und die Ausweisung eines Sondergebiets „Geflügelhof“ zur planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Geflügelhofes.

Neben der 41. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 im Parallelverfahren.

4 Rechtlicher Planungsrahmen

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Flächen entlang der bestehenden Sondergebietsfläche und entlang des Försterkamps werden Grünflächen dargestellt.

Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.



Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

5 Städtebauliche Maßnahmen und Darstellungen

5.1 Sonderbaufläche Umwelttechnik und Sonderbetriebe

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die nordöstlich an die bestehende Flächenausweisung angrenzende Fläche ausgedehnt. Die Bauflächen werden, wie bisher, als Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" festgesetzt.

Das Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" dient - unverändert - vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen der Bereiche Umwelttechnik und Abfallwirtschaft sowie von Betrieben und Einrichtungen, die wegen der Art ihrer Nutzung und/oder ihres (autobahnbezogenen) Verkehrsaufkommens nicht siedlungsnah im Achsenraum untergebracht werden können oder sollen.

5.2 Sonderbaufläche Geflügelhof

Die Sonderbaufläche Geflügelhof umfasst das Grundstück des bestehenden Geflügelzuchtbetriebes mit angeschlossener Schlachtereier, Räucherei, Verkaufsräumen und Wohngebäuden.

6 Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zu den Sondergebieten im Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt unverändert über die an die K 21 angebundene Lise-Meitner Allee und den K 21 und Lise-Meitner-Allee verbindenden Asperhorner Weg. Grundstückszufahrten zur K 21 sind unverändert nicht zugelassen.

Das Plangebiet ist durch die im Rahmen des HVV Hamburger Verkehrsverbundes betriebene Buslinie 185 Ellerhoop – Kummerfeld – Pinneberg – Halstenbek – Hamburg-Elbgastr.-Hamburg-Neißestraße an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist Tornesch, Asperhorner Weg und befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes. Die Buslinie 185 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Ergänzung der Sonderbaufläche die zusätzliche Verkehrsbelastungen auch an den Spitzentagen des Verkehrs vergleichsweise gering sind und von den vorhandenen Verkehrsanlagen ohne Weiteres aufgenommen werden können.

7 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem über die Lise-Meitner-Allee und den Asperhorner Weg. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind die für die Regenwasserbehandlung benötigten Flächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die festgesetzten Flächen reichen aus, um naturnah gestaltete Regenwasserbehandlungsanlagen (Graben, Mulden) zu erstellen.

Das Gebiet wird außerdem an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze für Strom, Gas und Trinkwasser sowie Einrichtungen der Telekommunikation angeschlossen. Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung.

8 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden. Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind deshalb durch den Umweltbericht ermittelt und bewertet worden. Der Umweltbericht enthält auch Vorschläge, wie die zu erwartenden Beeinträchtigungen gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Zum Ausgleich der (zusätzlichen) Eingriffe in den Naturhaushalt werden in der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem Umfang festgesetzt. Zur Kompensation von Eingriffen stehen, über Flächen innerhalb des geplanten Baugebietes hinaus, externe Ausgleichsflächen auf dem Gebiet der Stadt Tornesch zur Verfügung. Zu den Einzelheiten wird auf den Umweltbericht (Abschnitt 12 dieser Begründung) verwiesen.

9 Altablagerungen

Anhaltspunkte für Bodenbelastungen jeder Art sind der Stadt auch aus den früheren Bauleitplanverfahren oder bereits durchgeführten Baumaßnahmen nicht bekannt. Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger bzw. verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container). Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

10 Flächenbilanz

Die Flächenfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen sich wie folgt dar:

Sondergebiet Umwelttechnik	44.153 m ²
Sondergebiet Geflügelhof	28.323 m ²
Öffentliche Grünflächen	19.626 m ²
Geltungsbereich insgesamt	92.110 m ²

11 Umweltprüfung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht⁵ darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

12 Umweltbericht

Siehe gesonderte Ausarbeitung!

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am gebilligt. Tornesch, den Bürgermeister

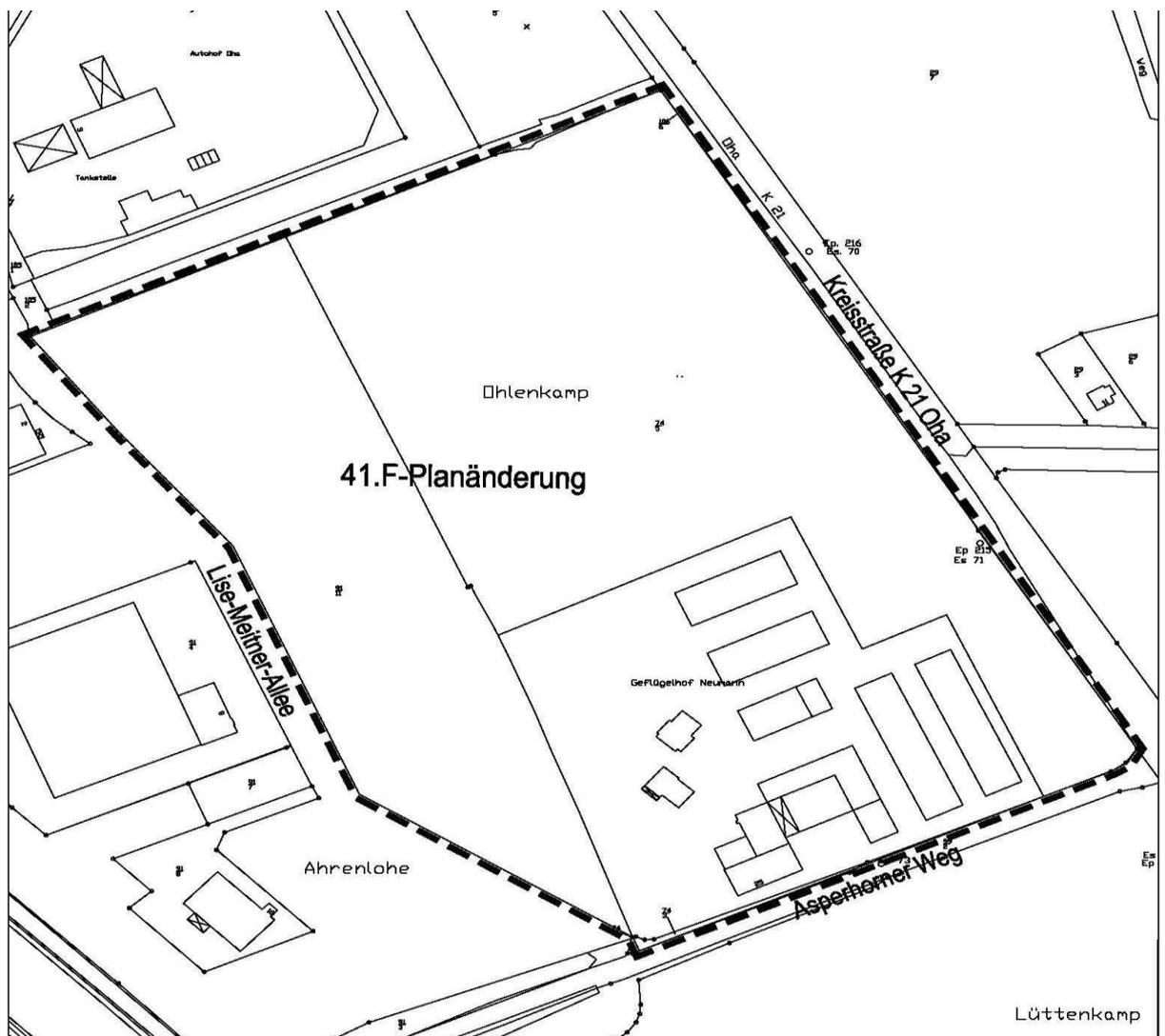
Stadt Tornesch

UMWELTBERICHT

gemäß § 2 a (2) BauGB zur
41. F-Planänderung

„Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“

Fassung vom 22. September 2015



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

INHALT

1.	EINLEITUNG	3
1.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER F-PLANÄNDERUNG	3
1.1.1	Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	3
1.1.2	Ziele und Inhalte der F-Planänderung	3
1.2	UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	4
1.2.1	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen.....	4
1.2.2	Umweltschutzziele aus Fachplänen	5
1.2.3	Berücksichtigung der Umweltschutzziele.....	5
2.	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG DER GEPLANTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1	SCHUTZGUT MENSCH	6
2.1.1	Lärm.....	6
2.1.2	Erholung.....	6
2.1.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	7
2.1.4	Schutzgut Boden.....	10
2.1.5	Schutzgut Wasser	10
2.1.6	Schutzgut Luft und Klima	11
2.1.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	12
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	14
2.1.9	Wechselwirkungen	14
2.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	15
2.3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	15
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	15
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich	15
2.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	16
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	17
3.1	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	17
3.2	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	17
3.3	ZUSAMMENFASSUNG	17
3.3.1	Inhalt und Ziele der F-Planänderung	17
3.3.2	Bestehende Situation	17
3.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes	18
3.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	18

1. EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER F-PLANÄNDERUNG

1.1.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich der 41. F-Planänderung umfasst ein ca. 9,2 ha großes Gelände, das sich am äußersten östlichen Rand des Stadtgebietes. Das Gebiet liegt zwischen der Kreisstraße 21 (Straße „Oha“), zugleich die Stadtgrenze, und der Lise-Meitner-Allee. Die Nordwestseite wird von einem Redder (Försterkamp) begrenzt, im Südosten reicht das Gebiet bis an den Asperhorner Weg heran. Die Nordostgrenze des Geltungsbereiches an der K 21 stellt zugleich die Grenze zur Nachbargemeinde Ellerhoop dar.

1.1.2 Ziele und Inhalte der F-Planänderung

Geplante Nutzung

Die gewerblichen Flächen des Businesspark Tornesch sind nahezu erschöpft. Noch vorhandene unbebaute Flächen wurden größtenteils bereits an Unternehmen mit dem Zweck der Bebauung veräußert. Im unmittelbaren Umfeld des Businessparks und dreiseitig von diesem umschlossen befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dem angrenzenden Geflügelhof zugeordnet ist und die ursprünglich für die Geflügel-Freilandhaltung genutzt wurde. Diese Nutzung wurde aufgegeben, die Fläche wird seit einigen Jahren ausschließlich als Intensivgrünland genutzt.

Dadurch bietet sich hier eine Erweiterung der Siedlungsfläche an. Zugleich wird der bestehende Geflügelhof in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes integriert, um den Bestand des Betriebes planungsrechtlich abzusichern und dem Betreiber weitere betriebszugehörige Wohngebäude zu ermöglichen.

Planungsziel der F-Planänderung ist die landschaftsverträgliche Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ zur Bereitstellung gewerblicher Bauflächen und die Ausweisung eines Sondergebiets „Geflügelhof“ zur planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Geflügelhofes.

Darstellungen des rechtsgültigen F-Plans

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Rund um die bestehende Sondergebietsfläche und im Bereich des Försterkamps (Redder) sind Grünflächen dargestellt. Der vorhandene Geflügelhof liegt innerhalb der „Fläche für die Landwirtschaft“.

1.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Im Folgenden werden die wesentlichen Umweltschutzziele aus den einschlägigen Fachgesetzen aufgeführt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

§ 1 (5) BauGB - menschenwürdige Umwelt

„Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB - Umweltschutz

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...]“.

§1a (2) BauGB - Sparsamer Umgang mit Boden

(2) „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] die Möglichkeiten der Entwicklung [...] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [...]“

§1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Sicherung / Wiederherstellung der Bodenfunktionen

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. [...] Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

§ 1a (3) BauGB - Eingriffsvermeidung; Ausgleich

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes [...] sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen [...] als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. [...] Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

§ 15 / 18 BNatSchG - Eingriffsvermeidung; Ausgleich

Der Verursacher ist nach § 15 (2) BNatSchG verpflichtet, verbleibende, unvermeidbare „Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“. Ausgeglichen sind Eingriffe, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landwirtschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ (a.a.O.)

§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

§ 44 BNatSchG - Artenschutz

Die Verbote in Bezug auf besonders und / oder streng geschützte wild lebende Pflanzen- und Tierarten sind zu beachten.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung BImSchV) und TA Lärm

Durch die Planung ist die Ausdehnung bzw. Verlagerung einer vorhandenen, sich ggf. ändernden Schallquelle zu beachten. Die sich verändernde Situation ist besonders in Relation zur benachbarten Splittersiedlung östlich der K 21 zu betrachten. Ein ausreichender Schallschutz, als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse, erfordert eine sachgerechte Konkretisierung dieses Ziels in der Bauleitplanung auf der Grundlage immissionsschutzrechtlicher Vorgaben (insbesondere DIN 18005 [1; 2]; 18. BImSchV, TA Lärm).

1.2.2 Umweltschutzziele aus Fachplänen

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Tornesch aus 1992 stellt auf den Flächen nordwestlich des Geflügelhofes / südwestlich der der K 21 noch Ackerflächen dar. Der aktuelle, derzeit geltende F-Plan zeigt für Teilflächen hier bereits die Darstellung für Sondergebiete. Der knapp 20 Jahre alte L-Plan müsste prinzipiell im Geltungsbereich der jetzigen F-Planänderung auf den Flächen bis zur K 21 angepasst werden. Dies soll hier jedoch nicht geschehen, da der geänderte F-Plan, der diese Inhalte mit darstellt.

Quelle: Landschaftsplan der Stadt Tornesch, Vorentwurf, 10. 10. 1992, Ursula Zumholz, Garten- und Landschaftsarchitektin, Hamburg.

1.2.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Um die o.g. Umweltschutzziele zu berücksichtigen, wurden folgende Fachplanungen erarbeitet:

- Wasserwirtschaftliches Konzept zum B-Plan Nr. 47 – 3. Änderung d + p, dänekamp und partner Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg, März 2014
- Gutachten zu Geruchs- und Staubimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hamburg, Juni 2014

Zusätzlich wird ein Bodengutachten in Auftrag gegeben um auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Umweltfolgen auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden abschätzen zu können. Dies betrifft insbesondere den überschüssigen, abzufahrenden Oberboden, der voraussichtlich nicht im Plangebiet verbleiben kann.

2. BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG DER GEPLANTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

2.1.1 Lärm

Lärmbelastungen werden derzeit von folgenden Quellen verursacht:

- öffentlicher Verkehr auf der K 21 (am Ostrand des Plangebietes)
- Belieferungen / Abholungen auf dem Geflügelhof sowie Mitarbeiterfahrzeuge

Die erst genannte Lärmquelle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr auf der K 21 wird vermutlich weitgehend unverändert bleiben. Auch für den Geflügelhof sind signifikante Änderungen nicht zu erwarten. Im Hinblick auf das SO-U-Gebiet rückt dessen Ostgrenze nun weiter an die K 21 heran. Dies verringert den Abstand zu dem nächst gelegenen Wohnhaus in der Splittersiedlung Thiensen auf rund 100 m (Wohnnutzung im Außenbereich).

Das Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" dient - unverändert - vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen der Bereiche Umwelttechnik und Abfallwirtschaft sowie von Betrieben und Einrichtungen, die wegen der Art ihrer Nutzung und/oder ihres (autobahnbezogenen) Verkehrsaufkommens nicht siedlungsnah im Achsenraum untergebracht werden können oder sollen.

Der maximal zulässige Flächenschalleistungspegel für die Sondergebiete „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ beträgt Tags: L = 60dB(A) und Nachts: L = 45dB(A).

Bedingt durch die beschriebene Zweckbestimmung des Gebietes und den definierten Schalleistungspegel ist mit einer nennenswerten oder erheblichen Veränderung der Lärmbelastung im Zuge der 41. F-Planänderung nicht zu rechnen. Dies ist auch deshalb zu erwarten, da die Flächen von Westen, also von der Lise-Meitner-Allee erschlossen werden und eine Erschließung direkt von der K 21, wie bisher auch, nicht vorgesehen ist.

2.1.2 Erholung

Für das Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholen – ist das Plangebiet nahezu unbedeutend, da es von anderen SO-Gebieten bzw. überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist oder als solches genutzt wird.

Für die Feierabenderholung bzw. die Erholung in der freien, unbebauten Landschaft; beispielweise auch in Pausenzeiten für Beschäftigte, kommt dem Redder im Nordosten des Plangebietes eine gewisse Bedeutung zu, auch, da er eine Verbindung zwischen der Lise-Meitner-Allee und der Straße Oha (K 21) darstellt.

Darüber hinaus ist das Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholen – vor allem im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben sowie dem Schutzgut Klima / Lufthygiene von Belang.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Ackerflächen

Im Planungsgebiet sind Ackerflächen nicht vorhanden.

Grünland

Der Großteil des bisher unbebauten Planungsgebietes umfasst intensiv genutzte Grünlandflächen.

Die Inanspruchnahme der bisher unbebauten Feldflur bedingt generell Lebensraumverluste für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Grünländereien besitzen trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine gewisse, potenziell höherwertige Biotopfunktion für die Flora und Fauna, die verloren geht.

Gras- und Staudenflur

Im Zusammenhang mit den Gehölzflächen auf dem Geflügelhof, künftig private Grünflächen, sind Gras- und Staudenfluren im Unterholz und an den Säumen zu erwähnen.

Gehölzstrukturen, Bäume

Hervorzuheben sind vor allem der Redder im Nordosten, dessen südliche Hälfte im Plangebiet liegt (Försterkamp). Hier finden sich markante, großkronige Bäume, vor allem Eichen, die den Raum weithin sichtbar prägen und ein weitgehend naturbelassenes Refugium für die Tier- und Pflanzenwelt in der intensiv genutzten und stark überbauten Umgebung darstellen.

Auf dem Gelände des Geflügelhofes ist ein ausgeprägter Gehölz- und Baumbestand zu finden, u.a. mit zahlreichen Kastanien im Inneren des Grundstücks und an dessen Nordrand sowie u.a. Erlen, Weiden, Birken, Eichen, Pappeln und Buchen, die den naturnahen Charakter der Grünanlage rund um das Wohnhaus des Gutsbetreibers unterstreichen.

Entlang der K 21 in der Nordostecke des Plangebietes sind außerdem Eichen und Hainbuchen nahe des Straßenrandes zu erwähnen.

Die Gehölzbestände bleiben sämtlich erhalten. Durch einen angemessenen Abstand zu den geplanten Gräben für die Regenentwässerung bleiben die Bäume von direkten Auswirkungen unbeeinträchtigt, da das Grabenprofil vollständig außerhalb der Kronentraufe des Baumbestandes angelegt wird.

Einzelne besonders markante Bäume wie vor allem der alleearartige Kastanienbestand auf dem Gelände des Geflügelhofes sollten innerhalb der privaten Grünfläche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zum Erhalt festgesetzt werden.



Übersichtsplan zum Umweltbericht - Knicks und Gräben, basierend auf dem B-Plan und dem Wasserwirtschaftskonzept (ohne M.)

Knicks K 1 bis K 4

Im Plangebiet bzw. an dessen Rändern befinden sich 4 Knicks, die sich, als Ergebnis der Bestandsaufnahme im Juli 2013, kurz charakterisieren lassen:

- K1 – Doppelknick (Redder) am Nordwestrand
Wall vorhanden, teilweise mit Krautschicht
Graben an der Innenseite (Nordseite) des Redders
Großkronige Überhälter (Eichen) prägen den alleeartigen Charakter des Redders
Wertvoller bunter Knick u.a. mit Haselnuss, Kornelkirsche, Weißdorn, Schlehe, Heckenkirsche, Holunder, Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Traubenkirsche, Zitterpappel sowie Berg- und Spitzahorn.
- K2 – Knick am Nordostrand / an der K 21
Wall teilweise vorhanden, degeneriert und von Gräsern überwachsen, z.T. mit Brombeergestrüpp, Brennnesseln (nitrophil)
Wenige Überhälter (Eichen), sonst Hainbuche und Eichen strauchartig.

K3 – Knick am Nordwestrand des Geflügelhofes
Zweireihige Strauchpflanzung ohne Wall, teilweise mit nitrophiler Krautschicht.
Gehölze u.a. mit Weißdorn, Weide, Holunder, Feldahorn, Rose.

K4 – Knick am Südwestrand des parkartigen Grundstücks des Geflügelhofes
Wall vorhanden, teilweise mit Strauch- und Krautschicht.
Überhälter, vielfach großkronige Eichen, prägen Eindruck des Knicks.

Die Knicks bleiben, wie auch alle übrigen Gehölzbestände, vollständig erhalten und werden von den Planänderungen und den darauf fußenden Baumaßnahmen weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Gewässer

Auf dem parkartig angelegten Gartengrundstück des Geflügelhofes befindet sich ein naturnah angelegter, nahezu rechteckiger Teich, der etwa 40 m x 15 m misst (rund 600 m²). Zudem gibt es einen kleinen Folienteich etwa 50 m südlich des großen Teiches. Beide Gewässer bleiben innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche in ihrem Bestand erhalten bzw. sind von der Planänderung unberührt.

Ein bereits angelegter Entwässerungsgraben, der am rückwärtigen Rand der bisherigen SO-U-Fläche verläuft, wird auf einer Länge von 160 m verfüllt. Es handelt sich um einen technisch ausgebauten Graben mit Trapezprofil und nitrophilen Säumen, der vermutlich nach Inkrafttreten des B-Plan 47, d.h. nach 2004 angelegt wurde und etwa 10 Jahre alt sein dürfte.

Durch die aktuelle Neukonzeption der Flächenentwässerung werden mehr als 700 m Gräben für die Ableitung des Regenwassers neu angelegt, die das Gebiet in der Mitte durchziehen bzw. an den Außenrändern liegen.

Vegetationsfreie und vegetationsarme Flächen

Flächen ohne Vegetation sind vor allem auf dem Geflügelhof zu finden, meist asphaltiert und vorwiegend der Anlieferung und dem Abtransport von Waren dienend. Im Nordwesten des Geflügelhofgeländes befindet sich eine Dungplatte.

Besondere faunistisch - floristische Lebensräume

Insbesondere die Baum- und Gehölzstrukturen im Zuge des Redders stellen als lineare faunistisch - floristische Lebensräume eine wertvolle Struktur dar, die sich, unterbrochen durch die Lise-Meitner-Allee, nach Südwesten fortsetzt. Eingeschränkt wird diese potentiell noch höhere Qualität durch die isolierte Lage innerhalb bestehender Gewerbe- bzw. So-Flächen mit entsprechend dichter Bebauung bzw. hohem Versiegelungsgrad. Positiv hervorzuheben ist der direkte Anschluss des Redders an die Gehölzfläche im Nordosten außerhalb des Plangebietes, die den Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt aufwertet.

Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatschG)

Die vorhandenen Knicks sind nach dem Landesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)

Artenschutzrechtliche Belange werden von der 3. B-Planänderung nicht berührt.

2.1.4 Schutzgut Boden

Boden und Hydrogeologie

Unterhalb der Deckschicht aus Oberboden sind vermutlich, analog zu den benachbarten Flächen, Geschiebelehme und –mergel vorherrschend, vereinzelt sind auch Sande anzutreffen. Darin kann Stau- und Schichtenwasser angetroffen werden. Infolge der sehr geringen Wasserdurchlässigkeit des bindigen Bodens kann das Wasser zu Zeiten stärkerer Niederschläge örtlich und zeitweilig bis in Höhe des Geländes, u.U. sogar noch darüber, anstauen.

Geomorphologie

Aufgrund der geringen Geländebewegung ist die Topographie für die Bewertung der Bestandssituation innerhalb des Planungsgebietes als nachrangig zu werten.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Das Schutzgut Boden ist betroffen durch folgende unvermeidbare Eingriffe:

- Verlust des Bodens und seiner ökologischen Funktionen durch Überbauung
- Veränderung des Bodengefüges

Dauerhafte Eingriffe durch Überbauung werden vornehmlich durch den Neubau von Gebäuden, Straßenverkehrsflächen sowie Flächen für den ruhenden Verkehr auf vorher unversiegelten Flächen, meist Grünlandflächen, verursacht. Die Überbauung hat den Verlust belebten Bodens mit seinen Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen zur Folge.

Hinzu kommen temporäre Verdichtungen und Aushubmaßnahmen während der Bauzeit, u.a. für Leitungsverlegungen und Grabenbau, sowie die Zerstörung gewachsener Bodenschichten und die damit verbundenen Veränderungen des Porenvolumens und Korngefüges.

Hinweis des Fachdienstes Umwelt des Kreises Pinneberg

Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Der Teich auf dem Gartengrundstück des Geflügelhofes (rund 600 m²) sowie der kleinere Folienteich etwa 50 m südlich davon bleiben erhalten.

Ein bereits angelegter Entwässerungsgraben, der am rückwärtigen Rand der bisherigen SO-U-Fläche verläuft, wird auf einer Länge von 160 m verfüllt. Zugleich werden mehr als 700 m Gräben für die Ableitung des Regenwassers neu angelegt, die das Gebiet in der Mitte durchziehen bzw. an den Außenrändern liegen. Dabei ist nach ge-

ring verschmutztem Wasser von Dachflächen (Graben I und I.1) sowie normal verschmutztem Regenwasser von den Hof- und Verkehrsflächen (Graben D, D 1 und D 2) zu unterscheiden (vgl. Abbildung auf Seite 8 sowie Wasserwirtschaftliches Konzept zum B-Plan Nr. 47 – 3. Änderung d + p, dänekamp und partner Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg, März 2014).

Mit diesen Gräben ist es möglich, das Niederschlagswasser zu sammeln und vor Ort zurückzuhalten bzw., soweit möglich, versickern zu lassen.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Das Schutzgut Wasser ist betroffen durch folgende unvermeidbare Eingriffe:

- Verminderung der Grundwasserneubildungsrate
- Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes

Die unbebauten Flächen hatten bisher, trotz des hohen Grundwasserstandes, eine gewisse Funktion für die Grundwasserneubildung und besonders als Retentionsfläche übernommen. Künftig können die bebauten und vollversiegelten Flächen nicht mehr der natürlichen Versickerung dienen. Infolgedessen kommt es zu einer Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Durch ortsnahe Rückhaltung der Niederschläge in in zahlreichen Gräben und die verzögerte Abgabe des Wassers an den Vorfluter wird jedoch eine Verdunstung ermöglicht und damit der Eingriffsumfang minimiert. Zudem soll das anfallende unbelastete Oberflächenwasser, soweit möglich, zur Versickerung gebracht werden, um Beeinträchtigungen zusätzlich deutlich zu reduzieren.

2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Allgemeine lufthygienische Situation

Tagsüber sind die Flächen des Redders eher als Kaltluftentstehungsgebiete (bzw. Frischluftentstehungsgebiete) wirksam, nachts gilt dies vorrangig für die Grünlandflächen. Vor dem Hintergrund des bereits existierenden Planungsrechtes hat das bisher noch als landwirtschaftliche Fläche genutzte Teilgebiet der F-Planänderung eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, die verloren geht.

Die angrenzenden Flächen des Redders und der damit verbundenen kleinen Gehölz- bzw. Waldfläche (außerhalb des Plangebietes) wirken in das Plangebiet hinein und sind ebenso für die bioklimatische Ausgangssituation bedeutsam. Diese Funktion bleibt erhalten, da auch der Redder in seinem Bestand gesichert ist. Ebenso bleiben auch die Gehölz- und Baumbestände im südwestlichen Teil des Geflügelhofes erhalten, die auch einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der bioklimatischen Ausgangssituation leisten.

Als vorhandene Belastung der lufthygienischen und kleinklimatischen Situation sind die bestehenden versiegelten Flächen und besonders die Emissionen im Zuge des Straßenverkehrs auf der K 21 zu nennen.

Die neuen zu überbauenden Flächen können ihre klimatische Schutz- und Regenerationsfunktion für die Luftreinhaltung und den Temperaturengleich nicht mehr wahrneh-

men. Bei versiegelten Flächen kommt es zu stärkeren Aufheizungen und größerer Wärmeabstrahlung als bei begrünten Flächen, so dass sich die nächtliche Abkühlung verringert, woraus wiederum größere Temperaturmaxima resultieren.

Außerdem vergrößert sich der Schadstoffausstoß und damit die Belastung der lufthygienischen Situation. Dies betrifft generell die bisher unbebauten Flächen, die teilweise zu Verkehrsflächen umgewandelt werden.

Die zu erwartenden Mehrbelastungen werden durch den angrenzenden Redder mit seiner Funktion als kleinräumiges Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet zumindest randlich abgemildert. Zudem ist anzunehmen, dass Ausstrahlungen vom Baugebiet in die naturnahen Umgebungsflächen kleinräumig begrenzt bleiben und sich allenfalls mikroklimatisch auswirken. Darüber hinaus sollen mit einer Durchgrünung des Baugebietes positive Effekte generiert werden.

Geruchs- und Staubbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe

Das Gutachten des TÜV Nord (Juni 2014/Mai 2015) hatte vor allem zur Aufgabe, die Geruchs- und Staubbelastung, die von dem Geflügelhof Neumann, einschließlich Schlachtung und Räucherei, ausgeht, zu untersuchen. Dabei wurde auch landwirtschaftliche Betriebe im näheren und weiteren Umfeld mit in die Betrachtung einbezogen: drei Höfe mit Pferdehaltung und ein Betrieb mit Rinderhaltung.

Außerdem sollte die Belastung mit Schwebstaub hilfsweise zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung berechnet und dargestellt werden.

Aufgrund der Geflügelhaltung im Plangebiet ist im Plangebiet mit erheblichen Geruchsimmissionen gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie zu rechnen.

Als Ergebnis des Gutachtens werden für Teile des Sondergebietes Umwelttechnik, die im direkten Umfeld der SO-Geflügelhof liegen, Einschränkungen für die Nutzung festgesetzt. Dort sind betriebsgebundenes Wohnen und Gebäude mit ständigem Aufenthalt von Personen nicht zulässig. Ein zeitweiliger Aufenthalt ist gleichwohl möglich ebenso wie auch Hallen ohne ständigen Aufenthalt, Zuwegungen und Parkplätze dort zulässig sind (vgl. Immissionsgutachten TÜV Nord, Juni 2014/Mai 2015).

Darüber hinaus ist geplant, im Bereich der Gebäude, die bereits im SO-U-Gebiet errichtet wurden, festzulegen, dass dort Mikrofilter für Belüftungsanlagen eingebaut werden, soweit Räume mit ständigem Aufenthalt von Personen, z.B. Werkstätten, innerhalb des vom TÜV-Gutachten definierten Radius um den Geflügelhof liegen. Alternativ ist es auch möglich, diese Räume über Luft aus Bereichen zu versorgen, die unbelastet sind.

Unter diesen Voraussetzungen sind erhebliche negative Effekte für die lufthygienische Situation und für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Vorhandene Situation

Bewertungen hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfordern eine Flächenbetrachtung, die das Plangebiet umfasst und darüber hinaus reichen.

Prägend für das Landschafts- und Ortsbild sind besonders folgende Elemente:

- Grünland als offene, unbebaute Fläche
- Einzelbäume, Baum- und Gehölzgruppen
- Redder als grüne Kulisse am Rand des Geltungsbereiches der 3. Änderung
- Vorhandene, meist 1 geschossige Gebäude auf dem Gelände des Geflügelhofes
- Gewerbe- und Streusiedlungsflächen in der Umgebung.
- einzelne hoch aufragende bauliche Anlagen wie Werbepylone und Funkmasten, die in das Plangebiet hineinwirken.

Charakteristisch für das Landschafts- und Ortsbild ist die vergleichsweise inhomogene Situation, wobei mehrere Elemente unterschiedlicher Charakteristik relativ dicht beieinander liegen. Dazu zählt z.B. der Gebäudekomplex des Geflügelhofes im Südostteil des Plangebietes ebenso wie der markante Redder im Nordwesten und die offene, kaum untergliederte Grünlandfläche.

Der Geflügelhof zeichnet sich einerseits durch markante Gehölz- und Baumbestände in den Binnenflächen und besonders am südwestlichen Rand aus. Zum anderen sind die Ost- und Südostseite weitgehend offen und ohne Eingrünung, so dass eine harmonische Einbindung zur unbebauten Landschaft fehlt.

Am Rand des Geltungsbereiches überragen technische Bauwerke die maßstabgebende Höhe der markanten Baumkronen des Redders: ein Funkmast und Werbepylone. Sie sind als punktuelle Störung des Landschaftsbildes zu betrachten die weit in das Gebiet hineinwirken. Dies gilt, soweit sie beleuchtet sind, auch nachts.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Aufgrund der Bebauung der bisherigen Grünlandfläche ändert sich das Erscheinungsbild der Landschaft und somit das Landschaftserleben. Statt des Blickes über die noch verbliebene offene und unbebaute Feldflur wird der Raum künftig durch Gebäude und Nebenanlagen der Sondergebiete bestimmt.

Diese qualitative Änderung des Orts- und Landschaftsbildes ist insbesondere für Anwohner einzelner Wohnhäuser sowie das Gartenbauzentrum Ellerhoop östlich der K 21 relevant.

Mit dem geplanten Knick parallel zur K 21 wird eine Abschirmung des Baugebietes erzielt, die insbesondere im südlichen Teil eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Situation mit sich bringen wird. Für den nordöstlichen Teil kann eine gewisse abschirmende Wirkung durch den neuen Knick nach einigen Jahren erzielt werden. Dabei sollte der Abstand der künftigen Überhänger möglichst eng gewählt werden, da gerade diese Bäume die relativ größte Höhe innerhalb des Knicks erreichen und damit die beabsichtigte Eingrünung schaffen können.

Im Sinne einer Perspektivverkürzung und einer guten Randeinfassung des Gebietes ist außerdem schon heute der in Teilen vorhandene Knick im Nordosten des Plangeltungsbereichs wirksam. Als Element mit einer deutlich wahrnehmbaren Raumwirkung schirmt der Redder das Gelände am Nordrand des Plangebietes, auch in der vegetationsfreien Zeit, wirksam ab.

All dies trägt dazu bei, dass mittel- bis langfristig negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben verringert werden können.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter, wie z.B. wertvolle Bauten oder archäologische Fundstätten, im Planungsgebiet oder seiner Umgebung bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten (aus: Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 17. 09. 2013).

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens werden einschließlich der Wechselwirkungen und Sekundäreffekte sowie der kumulativen Wirkungen und Entlastungseffekte betrachtet.

Es lassen sich folgende Wechselwirkungen und Wirkketten aufzeigen:

- Überbauung / Versiegelung / Abgrabungen
→ Verlust belebten Bodens mit seinen Regulations-, Lebensraum- und Pufferfunktionen
- Überbauung / Versiegelung
→ Vernichtung offener Bodenstrukturen
→ Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Temporäre Verdichtungen während der Bauzeit
→ Veränderung des Porenvolumen und des Korngefüges
→ Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
→ Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes
- Überbauung / Versiegelung
→ Erhöhung der Wärmeabstrahlung
→ Veränderung des lokalen Kleinklimas
- Überbauung / Versiegelung
→ Vernichtung von Lebensräumen der Flora und Fauna
- Überbauung / Versiegelung
→ Verlust des Bodens für die Nahrungsmittelproduktion
- Inanspruchnahme einer bisher un bebauten Fläche
→ Veränderung des Erscheinungsbildes im Landschaftsraum
- Bau von Stellplätzen
→ Erhöhung der Lärmbelastung
→ Erhöhung der Verschmutzungsgefahr durch Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser.

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung bestünde für die Erweiterung der SO-U-Gebiete kein Baurecht. Die Entwicklung des Gebietes, bezogen auf die Schutzgüter, würde sich nach der heutigen Nutzung der Fläche richten. Dadurch bliebe der „Status quo“ für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter bestehen.

Aufgabe jeglicher Nutzung

Im Falle einer Aufgabe jeglicher anthropogener Nutzung würden sich auf den dann brach liegenden Flächen nach und nach eine Krautschicht und später eine Strauchschicht etablieren. Nach 20 bis 30 Jahren wäre ein Pionierwald zu erwarten, der sich über weitere Jahrzehnte zu einem stabilen Waldökosystem entwickeln würde.

2.3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Teilversiegelung auf untergeordneten Verkehrsflächen
- Minimierung zusätzlicher Bodenversiegelung im Baubetrieb

Schutzgut Wasser

- Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in offenen Gräben
-

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Schutz und Erhalt des Gehölz- und Baumbestandes
- Kein Bodenaushub, Bodenverdichtung und Materialablagerung im Bereich der Kronentraufe von Großbäumen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung der Bauflächen zu einem frühest möglichen Zeitpunkt
- Modellierung der Mulde zur Regenwasserrückhaltung und der Gräben möglichst naturnah mit flachen und / oder wechselnden Böschungsneigungen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Zur Eingriffskompensation sind adäquater Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen erforderlich. Der Ausgleich wird über eine entsprechende Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Tornesch realisiert.

Fazit

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrem Umfang und ihrer Qualität geeignet, eine ausreichende Kompensation für die mit dem Bauvorhaben verbundenen qualitativen und quantitativen Eingriffe zu erbringen.

2.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Für die Erweiterung des SO-Umwelttechnik kämen kaum vergleichbare, ebenso geeignete Flächen in Frage. Der geplante Standort ist aus folgenden Gründen prädestiniert:

- Die Fläche der 41. F-Planänderung schließt sich unmittelbar an das vorhandene SO-U-Gebiet an.
- Der Standort verfügt über optimale Anschlüsse an das örtliche, regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz
- Das Umfeld des Plangebietes ist bereits durch gewerbliche Nutzungen bzw. ausgewiesene Sondergebiete geprägt.

Daher wird ausschließlich der geplante Standort zur Realisierung des Vorhabens bevorzugt. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzungen der 41. F-Planänderung erfüllt werden könnten, bestehen nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Um die Art und den Umfang der Umweltauswirkungen bestimmen und umweltfachlich prüfen zu können, wurden zunächst Bestandsaufnahmen für die Schutzgüter durchgeführt. Zudem wurde eine Auswertung relevanter Fachplanungen, -gutachten und -gesetze vorgenommen.

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes ergaben sich nicht.

3.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Erfolgskontrolle (Monitoring) gemäß § 4c BauGB vorgesehen. Im Rahmen des Monitoring überwacht die Stadt Tornesch die realisierten Maßnahmen. Dabei ist nach 3 bis 5 Jahren insbesondere festzustellen, ob die Maßnahmen dem Plan entsprechend umgesetzt wurden und die Pflanzungen angewachsen sind.

Es ist erforderlich, die Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf Dauer für diese Zweckbindung zu sichern.

3.3 ZUSAMMENFASSUNG

3.3.1 Inhalt und Ziele der F-Planänderung

- Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des SO-Umwelttechnik
- Integration des bestehenden Geflügelhofs in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, um den Bestand des Betriebes planungsrechtlich abzusichern und dem Betreiber weitere betriebszugehörige Wohngebäude zu ermöglichen.

3.3.2 Bestehende Situation

Lage im Raum

Das Gebiet der 41. F-Planänderung umfasst rund 9 ha und liegt am äußersten östlichen Rand des Stadtgebietes von Tornesch in direkter Nachbarschaft zur Gemeinde Ellerhoop.

Landschaftsbild

Das Gebiet ist Teil einer weitgehend un bebauten, vor allem als Grünland und Geflügelhof genutzten Zäsur im Siedlungsgefüge. Im Westen grenzen die vorhandenen, teilweise noch nicht bebauten Flächen des SO-Umwelttechnik an. Im Norden wird das Gebiet durch einen Redder begrenzt, der prägend ist für den Raum. Zu erwähnen ist auch der markante Baumbestand im Westteil des Geflügelhofes.

Pflanzen- und Tierlebensräume

Unbebaute Grünlandflächen, beanspruchen den überwiegenden Anteil der Flächen der F-Planänderung sowie das Gelände des Geflügelhofes mit teilweise sehr dichtem, alt eingewachsenem Baum- und Gehölzbestand. Als wichtiger Tier- und Pflanzenlebensraum ist der Redder am Nordwestrand des Gebietes besonders zu erwähnen.

Es sind nach § 21 LNatSchG geschützte Knicks bzw. ein Redder vorhanden.

Betroffenheiten besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG sind im Bereich der künftigen Bauflächen nicht zu erwarten.

Natürliche Grundlagen (Boden, Wasser, Klima)

Der anzutreffende Boden ist relativ gering wasserdurchlässig. Daraus resultiert eine überwiegend geringe Eignung der Flächen zur Versickerung des Oberflächenwassers.

Das Gebiet ist klimatisch, kleinräumig betrachtet, einem wirksamen Kaltluftentstehungsgebiet benachbart.

3.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes

Eingriffe in Natur und Landschaft werden vor allem durch die Versiegelung von Boden verursacht. Hinzu kommen die zu kompensierenden Eingriffe in Vegetationsbestände (ohne Gehölzverluste), in das Landschaftsbild sowie den Bodenwasserhaushalt.

3.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidung und Verringerung

Es sind folgende Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Minimierung der Bodenversiegelungen (Teilversiegelung im Bereich der Stellplätze)
- Rückhaltung des Regenwassers und, soweit möglich, Versickerung vor Ort
- Eingrünung der Bauflächen an deren Außenrand
- Gliederung der Stellplatzbereiche der KFZ durch Baumpflanzungen
- Schutz und Erhalt des Gehölz- und Baumbestandes
-

Ausgleich der Eingriffe

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der 41. F-Planänderung im Rahmen des Ökokontos der Stadt Tornesch festgelegt.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0722/2015/MO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	14.09.2015
Bearbeiter:	Michaela Glasenapp-Keller	AZ:	8/306.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugendpflege und Sport der Gemeinde Moorrege	17.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

Zuschussantrag des Moorreger Sportverein von 1947 e. V. zum 50-jährigen Jubiläum der Abteilung Handball

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.09.2015 (siehe Anlage) hat der Moorreger Sportverein von 1947 e. V. einen Zuschussantrag zum 50-jährigen Jubiläum der Abteilung Handball für das Jahr 2016 gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssen für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugendpflege und Sport empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem Moorreger Sportverein von 1947 e. V. einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro/ keinen Zuschuss zu gewähren.

(Weinberg)

Anlagen:

Antrag des Moorreger Sportvereins von 1947 e. V. vom 04.09.2015



Moorreger Sportverein von 1947 e.V.

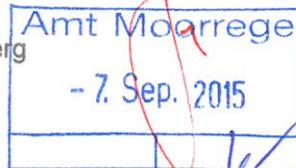
Moorreger SV, Wedeler Chaussee 29 - 25436 Moorrege

Abteilung Handball – 4.9.2015

Gemeinde Moorrege

Rolf Hantel

Herrn Bürgermeister Weinberg



Voßmoor 31
25436 Moorrege

Tel.: 0175 / 5724965

Zuschuss zum 50-jährigen Jubiläum der Abteilung Handball

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

die Saison 2015/16 hat für uns zwar noch nicht begonnen, aber 2016 gibt es für uns noch ein besonderes Ereignis!! Die Handballabteilung wird 50 Jahre alt/jung.

Dies wollen wir natürlich aktiv mit einigen sportlichen Highlights und Veranstaltungen feiern. Außerdem sind wir der Meinung, dass diese 50-Jahre auch entsprechend dokumentiert werden sollten. Schon Ende des letzten Jahres haben wir hierzu eine Projektgruppe ins Leben gerufen. Nun stehen auch die Rahmendaten fest.

Das Jubiläum wird hauptsächlich vom 20.5. bis 22.5.2016 gefeiert werden.

- Starten wird die Jugendabteilung mit einem Training, das von einem namhaften Spieler/Trainer eines Bundesligisten durchgeführt werden wird.
- Am Samstag werden dann die Damen und Herren gegen noch nicht bekannte Gegner Freundschaftsspiele bestreiten, bevor es dann auch gesellig wird. Der Abend soll nämlich mit zünftiger Tanzmusik abgeschlossen werden.
- Am Sonntag bekommt dann noch einmal die Jugend ihren Auftritt, um ihr Können zu beweisen.
- Das Wochenende endet mit einem offiziellen Empfang und einer Matinee zu 50-Jahren Handball in Moorrege am Sonntag.

Enden wird dann dieser Teil der Feierlichkeiten am darauf folgenden Wochenende! Hier haben wir die Zusage erhalten, dass unsere Jugendlichen beim HSV Handball den Einlauf der Spieler begleiten dürfen. Diese Atmosphäre ist für alle Beteiligten ein einmaliges Erlebnis.

Nun sind solche Aktivitäten auch mit Kosten verbunden:

- Ca. 1.200 Euro für das Training der Jugendlichen und das Einlaufen beim HSV
- Ca. 3.000 Euro für die Matinee inklusive der Produktion einer Dokumentation/Festzeitschrift
- Ca. 1.000 Euro für die Durchführung der Veranstaltungen
- Ca. 4.500 Euro für Jubiläumsshirts

Bitte prüfen Sie, ob und in welcher Höhe Sie diesen Ansatz mit einem Zuschuss unterstützen können.

Wir hoffen auf einen positiven Bescheid und danken Ihnen im Voraus.

Mit sportlichem Gruß

Gerd Sommer
Vorsitzender Moorreger Sportverein

Rolf Hantel
Abteilung Handball

Vorsitzender: Gerd Sommer – Tel.: 04122/8745
 Postanschrift: Wedeler Chaussee 29 – 25436 Moorrege
 Bei Rückfragen: Geschäftsstelle mittwochs 18⁰⁰ - 19⁰⁰ Uhr - Tel: 04122-81883 – Fax: 04122-907043
 Bankverbindung: Sparkasse Südholstein – IBAN: DE78 2305 1030 0008 8359 69
 Volksbank Pinneberg Elmshorn eG – IBAN: DE86 2219 1405 0043 5330 70
www.MoorregerSV.de - Email: MoorregerSV-HV@T-Online.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0735/2015/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 29.10.2015
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugendpflege und Sport der Gemeinde Moorrege	17.11.2015	nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2015	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	nicht öffentlich

Zuschussantrag des Moorreger Wassersportverein e. V. zum 50-Jährigen Jubiläum im Rahmen eines Sommerfestes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.10.2015 (siehe Anlage) stellte der Moorreger Wassersportverein e. V. einen Antrag auf finanzielle Unterstützung zum 50-Jährigen Jubiläum im Rahmen eines Sommerfestes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssen für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

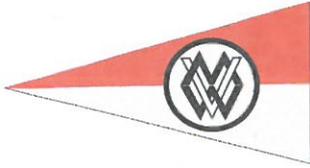
Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem Moorreger Wassersportverein e. V. einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro/ keinen Zuschuss zu gewähren.

Weinberg

Anlagen:

Antrag des Moorreger Wassersportverein e. V.



Klinkerstr. 29
25436 Moorrege
☎ (04122) 8 12 54
Fax (04122) 908630
E-Mail: P.Peyn@gmx.de
<http://www.moorreger-wassersportverein.de/>

1. Vorsitzender Peter Peyn
Klinkerstr. 29, 25436 Moorrege

Moorrege den 05.10.2015

Herrn
Bürgermeister Weinberg
Gemeinde Moorrege
Amtstrasse

25436 MOORREGE

Btr.: 50 jähriges Vereinsjubiläum des Moorreger Wassersport Vereins
Antrag auf einen Festzuschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Karl Heinz

Vorab vielen Dank für die Unterstützung durch die Gemeindevertretung
Bei den zurückliegenden Aktivitäten und Investitionen.

Am 13.10.2016 begehen wir das 50 jährige Jubiläums unseres Vereins.
Dieses Jubiläum verdient es gebührend gefeiert zu werden.
Im Rahmen eines Sommerfestes gedenken wir dieses Ereignis zu würdigen
und mit Freunden, Sponsoren und den vielen Helfern zu begehen.

(Sowie der Termin feststeht werden wir entsprechende Einladungen
versenden , auf jeden werden wir die Feier in die Sommermonate legen wegen
des Wetters.)

Aus diesem Anlass bitten wir zu prüfen , ob die Gemeinde uns mit eine Spende
unterstützen kann.

Der Vorstand hat mich gebeten beim Bürgermeister vorzusprechen und unser
Anliegen vorzutragen.

Wir würden uns sehr freuen , wenn die Gemeinde unserer Bitte entsprechen
könnte, da wie bekannt unser kleiner Verein nur begrenzte Möglichkeiten hat.

Im voraus vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

ULI

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0740/2015/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 10.11.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2015	öffentlich

Antrag auf Bezuschussung eines Nachtbusses zwischen Wedel und Uetersen

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist aus vorheriger Sitzung bereits bekannt. Seit den letzten Sitzungen wurde die Verwirklichung des Nachtbusses über die Marsch- und Geestgemeinden weiter verfolgt.

Nach Rücksprache mit der SVG wurde zur Sprache gebracht, ob ein Probejahr zum Anlaufen des Projektes sinnvoll ist. Der ÖPNV benötigt sobald ein Beschluss getroffen ist und das Projekt anlaufen soll zwei Monate um dieses umzusetzen. Sobald die Nachtbusse aktiv sind beginnt die Anlaufphase, die auch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Somit würde das Projekt ungefähr ein halbes Jahr laufen, in dem brauchbare Zahlen erfasst werden könnten. Im Herbst desselben Jahres müsste schon entschieden werden, ob der Nachtbus von den Bewohnern der Marsch- und Geestgemeinden soweit genutzt wird, dass das Projekt weiter laufen soll. Die SVG hat bei nur einem Probejahr Bedenken, dass das Projekt noch nicht bei jedem Bewohner bekannt ist und diese neue Möglichkeit noch nicht genutzt werden konnte. Es wird vorgeschlagen die Probezeit auf drei Jahre zu verlängern, gleichzeitig würde den Gemeinden die Möglichkeit des frühzeitigen Beendens dieses Projektes eingeräumt werden. Diese Möglichkeit kann in Anspruch genommen werden, wenn bekannt werden sollte, dass das Angebot wenig genutzt wird. Es würden keine weiteren Kosten bei Beendigung entstehen.

Die zusätzlichen Fahrten der Linie 589 würden laut der Verkehrsgesellschaft jährliche Kosten in Höhe von 25.000 EUR verursachen. Durch die Verlängerung der Probezeit entstehen Gesamtkosten in Höhe von 75.000 EUR. Die Aktivregion könnte sich bei einem andauernden Projekt von drei Jahren vorstellen dieses zu unterstützen. Insgesamt würde die Aktivregion einen Anteil von 65% der Gesamtkosten übernehmen. Die betroffenen Gemeinden müssten somit lediglich einen Betrag von 26.250 EUR unter sich aufteilen. Da sechs Gemeinden von dem Nachtbus profitieren, müsste jede Gemeinde das Projekt mit 4.375 EUR für eine Dauer von 3 Jahren unterstützen.

Während der ÖPNV mit der Umsetzung des Projektes beschäftigt ist, werden die von den Sponsoren bereitgestellten Mittel sowie alle zur Verfügung stehenden Medien für Werbezwecke genutzt, um die Bekanntmachung des Projektes weiter voranzutreiben. Das Anwerben des Projektes wird von den Antragstellern übernommen. Ebenfalls wurden die Fahrzeiten genauer in Augenschein genommen. Da die letzte S-Bahn aus Hamburg um 01:19 Uhr in Wedel ankommt, soll die erste Nachtfahrt nach der genannten Zeit begonnen werden können. Die zweite Nachtfahrt hängt mit den Ankunftszeiten des Nachtbusses aus Hamburg zusammen. Dieser trifft um 03:19 Uhr in Wedel ein, somit kann die zweite Nachtfahrt nach 03:19 Uhr angetreten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Verlängerung der Probezeit für den Nachtbus werden insgesamt Kosten in Höhe von 75.000 EUR entstehen. Da die Aktivregion bereit ist 65% der entstehenden Kosten zu übernehmen, ist der Gesamtbetrag den die Gemeinden zur Unterstützung entrichten müssten wesentlich geringer. Jede Gemeinde würde lediglich einen Betrag von 4.375 EUR für die Probezeit von drei Jahren zur Unterstützung bereitstellen müssen. Pro Jahr entstehen Kosten in Höhe von 1.458,33 EUR. Damit übersteigt der Gesamtbetrag die bisher bereitgestellten Mittel im Verhältnis nur geringfügig. Es würden auch keine weiteren Kosten entstehen, da die bereitgestellten Finanzierungsmittel der Sponsoren für Werbezwecke genutzt werden.

Finanzierung:

Es wird beantragt die Initiative mit einem Budget von 4.375 EUR zu unterstützen. Diese Kosten werden auf drei Jahre verteilt. Die Haushaltsmittel würden in jedem betroffenen Jahr in Höhe von 1.458,33 EUR im Haushalt bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Die Initiative hat private Sponsoren gefunden, die das Projekt unterstützen wollen. Diese Finanzmittel werden genutzt um die Kosten für Werbezwecke decken zu können.

Wie zuvor geschildert würde sich die Aktivregion mit 65% an dem Projekt beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde unterstützt das Projekt „Nachtbus für die Buslinie 589“ durch einen jährlichen Betrag von 1.458,33 EUR für die Probezeit von drei Jahren. Für das gesamte Projekt stellt die Gemeinde einen Betrag von 4.375 EUR zur Unterstützung bereit. Nach Ablauf der Probezeit ist die Angelegenheit neu zu beraten. Während dieser drei Jahre wird die Gemeinde von dem Jugendbeirat der Gemeinde Hetlingen über die Nutzung der Nachtfahrten informiert.

Anlagen: /